

## 276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 03 18

# Regierungsvorlage

## **Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Unterhaltsvorschußgesetz und das Rechtspflegergesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1976, BGBl. Nr. 250, über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 403/1977 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Z 2 hat zu lauten:

„2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge im Inland geführte Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz) oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar nicht Bezieher eines Arbeitseinkommens im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes ist, eine Exekution zur Sicherstellung (§ 372 EO) innerhalb von drei Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung die in dieser Zeit fälligen Unterhaltsbeiträge nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.“

2. Der § 4 hat zu laufen:

„§ 4. Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn

1. zwar die Voraussetzungen des § 3 Z 1 gegeben sind, aber die Führung einer Exekution nach § 3 Z 2 aussichtslos scheint, besonders weil im Inland ein Drittenschuldner oder ein Vermögen, dessen Verwertung einen die laufenden Unterhaltsbeiträge deckenden Ertrag erwarten lässt, nicht bekannt ist;

2. die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags überhaupt oder, falls der Exekutionstitel im Sinn des § 3 Z 1, gerechnet vom Zeitpunkt der Erlassung, älter als drei Jahre ist, die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages aus Gründen auf Seite des Unterhaltsschuldners nicht gelingt, außer dieser ist

nach seinen Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung beziehungsweise einer höheren Unterhaltsleistung nicht imstande;

3. dem Unterhaltsschuldner auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als einen Monat im Inland die Freiheit entzogen wird und er deshalb seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann;

4. dem mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind verbundenen Begehr auf Leistung des gesetzlichen Unterhalts, zumindest mit einem Teilbetrag, oder, falls darüber ein Vergleich geschlossen wurde, der Klage auf Feststellung der Vaterschaft in erster Instanz stattgegeben worden ist, jedoch nur für die Dauer des Feststellungsverfahrens.“

3. In den § 5 wird folgende Bestimmung als zweiter Satz eingefügt:

„Ein Fremdwährungsbetrag ist auf Inlandswährung, aufgerundet auf volle Schillingbeträge, umzurechnen; maßgebend ist der Geldkurs an dem der Bewilligung vorangegangenen Werktag.“

4. Der § 6 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) In den Fällen des § 4 Z 2 und 3 sind, vorbehaltlich des § 7 Abs. 2, einem Kind monatlich

1. bis zum Ende des vor Vollendung des 6. Lebensjahrs liegenden Monats ein Viertel,

2. ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des vor Vollendung des 14. Lebensjahres liegenden Monats die Hälfte und

3. ab diesem Zeitpunkt drei Viertel des im Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrags, jeweils aufgerundet auf volle Schillingbeträge, zu gewähren.“

5. Der § 7 hat zu laufen:

„§ 7. (1) Das Gericht hat die Vorschüsse ganz oder teilweise zu versagen, soweit

1. in den Fällen der §§ 3, 4 Z 1 und 4 begründete Bedenken bestehen, daß die im Exeku-

tionstitel festgesetzte Unterhaltspflicht (noch) besteht oder, der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht entsprechend, zu hoch festgesetzt ist;

2. in den Fällen des § 4 Z 2 und 3 das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

(2) Werden einem Kind Vorschüsse nach den §§ 3 oder 4 Z 1, 2 oder 4 gewährt und wird dem Unterhaltsschuldner die Freiheit im Sinn des § 4 Z 3 entzogen, so ist dies kein Grund, die bisher gewährten Vorschüsse zu versagen; in diesen Fällen sind die Vorschüsse so lange in der bisherigen Höhe weiter zu leisten, als nicht auf Grund eines Antrags nach § 4 Z 3 der § 6 Abs. 2 anzuwenden ist.

(3) Vorschüsse dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Unterhaltspflicht eines sonst Unterhaltspflichtigen besteht.“

6. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Einstellung der Vorschüsse ist kein Grund zur Beendigung der Sachwalterschaft nach Abs. 2. Im Fall der Vorschußgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3 ist die Bezirksverwaltungsbehörde als besonderer Sachwälter zu entheben, wenn sie zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag.“

7. Der § 13 Abs. 1 Z 4 und 5 hat zu lauten:

„4. dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, die der gesetzlichen Regelung der Rückzahlung der Vorschüsse entsprechenden Zahlungen zu leisten;

5. der Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlichem Vertreter des Kindes, ausgenommen in den Fällen der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2 oder 3, aufzutragen, die bevorschußten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebracht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überweisen.“

8. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Der Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind (§ 9 Abs. 1), der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie das Kind nicht ohnedies vertritt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.“

9. Der § 15 hat zu laufen:

„§ 15. (1) Beschlüsse im Verfahren über die Gewährung von Vorschüssen können von den Beteiligten nur mit Rekurs angefochten werden. Der Bund übt sein Rekursrecht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus.

(2) Der Rekurs kann nicht auf Umstände gestützt werden, die den Grund oder die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes betreffen,

es sei denn, daß solche Umstände Tatbestandsmerkmale des § 4 Z 2 oder 3 oder des § 7 Abs. 1 sind.

(3) Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist unzulässig.“

10. Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Der Beschuß, mit dem das Gericht die Vorschüsse bewilligt, ist sogleich zu vollziehen.

(2) Wird gegen den Bewilligungsbeschuß Rekurs erhoben, so hat das Erstgericht oder das Rekursgericht, soweit es die vorgetragenen Einwendungen für beachtlich hält, unverzüglich anzuordnen, daß mit dem Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses innegehalten wird. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(3) Das die Innehaltung anordnende Gericht hat hievon umgehend den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verständigen. Gleiches gilt, wenn das Rekursgericht den Antrag auf Vorschußgewährung abweist.“

11. Im § 17 Abs. 1 entfällt die Wendung „, soweit nicht nach § 16 zweiter Satz mit dem Vollzug innezuhalten ist.“

12. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Wird der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder tritt ein Fall des § 7 Abs. 1 ein, ohne daß es zur gänzlichen Versagung der Vorschüsse käme, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorschüsse entsprechend herabzusetzen. Die Herabsetzung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit dem auf den Eintritt des Herabsetzungsgrundes folgenden Monatsersten anzuordnen; zugleich hat das Gericht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes die Einbehaltung zu Unrecht ausgezahlter Beträge, soweit notwendig in Teilbeträgen, von künftig fällig werdenden Vorschüssen anzuordnen.“

(2) Wird der Unterhaltsbeitrag erhöht, so hat das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Vorschüsse bis zum Ende des im zuletzt gefaßten Beschuß über die Gewährung oder Weitergewährung bestimmten Zeitraums zu erhöhen; die Erhöhung ist mit dem auf das Wirksamwerden der Unterhalts erhöhung folgenden Monatsersten, fällt die Erhöhung auf einen Monatsersten, mit diesem anzuordnen.

(3) Für die Innehaltung gilt der § 16 sinngemäß.“

13. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Innehaltung gilt der § 16 sinngemäß.“

## 276 der Beilagen

3

14. Die §§ 23 und 24 haben zu lauten:

„§ 23. Werden die Unterhaltsvorschüsse herabgesetzt oder eingestellt, keine Beträge nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz einbehalten und ergibt sich aus der Aktenlage, daß ein Anspruch auf Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse nicht besteht, so ist dies von Amts wegen im Beschuß über die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse auszusprechen. Sonst hat, unabhängig vom Alter des Kindes, das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.“

§ 24. Für das Verfahren über die Gewährung, Weitergewährung oder Erhöhung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner eine Pauschalgebühr in der Höhe der Hälfte des rechtskräftig gewährten (weitergewährten) monatlichen Vorschußbetrags zu entrichten; im Fall der rechtskräftigen Erhöhung der Vorschüsse beträgt die Pauschalgebühr die Hälfte des monatlichen Erhöhungsbetrags. Im übrigen sind die Beteiligten des Verfahrens auf Gewährung, Weitergewährung, Änderung oder Einstellung von Vorschüssen von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Kosten befreit.“

15. Die §§ 26 bis 29 haben zu lauten:

„§ 26. (1) Vorschüsse nach den §§ 3 und 4 Z 1 und 4 hat das Kind insoweit zurückzuzahlen, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebracht werden.“

(2) Der Unterhaltsschuldner hat ab Zustellung des Beschlusses an ihn die Unterhaltsbeiträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu zahlen.

(3) Die Pflicht des Unterhaltsschuldners zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verjährt insoweit nicht, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind.

§ 27. (1) Aus den hereingebrachten Unterhaltsbeiträgen hat die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge, soweit auf sie keine Vorschüsse gewährt werden, sodann die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse und schließlich die Forderung des Kindes auf rückständige Unterhaltsbeiträge zu befriedigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die von ihr hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu überweisen. Sind die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt oder ist die gesetzliche Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde beendet, so hat diese eine Schlußabrechnung zu verfassen und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

(3) Nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts wahr, daß die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Pflicht zur Einbringung der beworbsüsten Unterhaltsbeiträge ungenügend erfüllt, so hat er das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

§ 28. (1) Vorschüsse nach § 4 Z 2 hat der Unterhaltsschuldner unmittelbar dem Bund zu Handen des Präsidenten des Oberlandesgerichts zurückzuzahlen, soweit er nicht nachweist, daß er nach seinen Lebensverhältnissen außerstande gewesen ist, dem Kind Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der jeweils gewährten Vorschüsse zu leisten.

(2) Der Beschuß über die Gewährung der Vorschüsse nach § 4 Z 2 gilt zusammen mit einer Aufstellung des Präsidenten des Oberlandesgerichts über die aushaftenden Verbindlichkeiten als Exekutionstitel. Ein für den Zeitraum der Vorschußgewährung allenfalls bestehender Exekutionstitel auf Leistung des Unterhalts erlischt insoweit.

(3) Einwendungen gegen die Rückzahlungspflicht hat der Unterhaltsschuldner, unabhängig vom Alter des Kindes, beim Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht geltend zu machen. Dieses entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Die Geltendmachung solcher Einwendungen gilt als Grund für die Aufschiebung einer Exekution.

§ 29. (1) Vorschüsse nach § 4 Z 3 hat der Unterhaltsschuldner unmittelbar dem Bund zu Handen des Präsidenten des Oberlandesgerichts zurückzuzahlen, soweit dies nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltsschuldners unter Berücksichtigung seiner Sorgepflichten und unter Beachtung der Zwecke des Strafvollzugs (§ 20 Abs. 1 StVG) aus Gründen der Billigkeit geboten scheint und seine wirtschaftliche Fähigkeit zur Schadensgutmachung nicht beeinträchtigt.

(2) Über die Pflicht zur Rückzahlung entscheidet, unabhängig vom Alter des Kindes, das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen.“

16. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Soweit der Unterhaltsschuldner keine schuldbefreienden Zahlungen leistet, hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung zwangsweise hereinzu bringen.“

(2) Der Bund tritt von Gesetzes wegen mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in anhängige Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Unterhaltsschuldner sowie in einen allenfalls anhängigen Rechtsstreit gegen den Drittschuldner anstelle des Kindes ein.“

(3) Führen sowohl der Bund als auch das Kind, dieses wegen einer nicht auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung, auf denselben Gegenstand Exekution, so gehen die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge den Forderungen des Bundes, diese ihrerseits der Forderung des Kindes auf Unterhaltsrückstände im Rang vor.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Finanzprokuratur ersuchen, den Bund in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.“

17. Nach dem § 31 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 31 a. Mit dem Tod des Unterhaltschuldners geht dessen Pflicht zur Leistung der Unterhaltsbeiträge, auf die Vorschüsse gewährt worden sind, sowie zur Rückzahlung der Vorschüsse an den Bund bis zum Wert der Verlassenschaft auf die Erben über. Diese Pflicht steht jedoch der zur Leistung des Unterhalts nach § 142 ABGB im Rang nach.“

18. Der § 33 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:  
 „Beeinträchtigt die Durchsetzung des Anspruchs des Bundes an den Unterhaltschuldner dessen wirtschaftliche Fähigkeit, die Unterhaltsbeiträge an den Bund oder künftig unmittelbar an das Kind zu leisten, so kann mit dem Unterhaltschuldner die Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Teilbeträgen unter Vorbehalt des Rech-

tes vereinbart werden, im Fall des Ausbleibens einer Teilzahlung die sofortige Entrichtung aller noch aushaftenden Teilzahlungen zu fordern (Terminsverlust).“

### Artikel II

Der § 16 Abs. 1 Z 11 des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1978, hat zu lauten:

„11. die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Unterhaltsvorschusses mit Ausnahme der Entscheidungen über den Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts (§ 23 zweiter Satz Unterhaltsvorschußgesetz) und über die unmittelbare Rückzahlungspflicht an den Bund (§ 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 Unterhaltsvorschußgesetz).“

### Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1980 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat bei der Vollziehung des Art. I Z 15, soweit sie den § 29 ändert, und der Z 18 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1976, BGBl. Nr. 250, über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz) steht seit mehr als drei Jahren in Kraft. Vom 1. November 1976 bis zum 31. Oktober 1979, also in den ersten drei Jahren seiner Geltung, sind an 28 140 Kinder Vorschüsse in der Höhe von insgesamt 482 428 941 S ausgezahlt worden; für den Stichtzeitpunkt 1. Februar 1980 lauten die entsprechenden Zahlen: 30 069 Kinder und 558 598 751 S. Bis zum 1. Februar 1980 sind auf die vom Bund ausgezahlten Vorschüsse 179 284 924 S, das sind 32,10 % der ausgezahlten Beträge, wieder zurückgezahlt worden. Das Verhältnis der Rückzahlungen zur Summe der ausgezahlten Vorschüsse ist im Steigen begriffen.

Mit dem Unterhaltsvorschußgesetz hat der österreichische Gesetzgeber — das veranschau-

lichen die angeführten Zahlen — einen wirk samen Beitrag zur Sicherung des Unterhalts von Kindern geleistet. In einer nicht unbedeutlichen Anzahl von Fällen ist Kindern und Müttern — in der Regel auf rasche und unbürokratische Weise — geholfen worden. Der Erfolg des Gesetzes ist nicht zuletzt auch das Ergebnis der guten Zusammenarbeit aller mit der Vollziehung des Gesetzes befaßten Stellen, der Gerichte, der Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämter), des Bundesrechenamts und des Bundesministeriums für Justiz. Die Unterhaltsbevorschussung ist damit zu einer bedeutenden Sparte des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts geworden.

Das österreichische Unterhaltsvorschußgesetz hat auch im Ausland vielfache Beachtung gefunden. Hingewiesen sei etwa auf den Bericht im L'Osservatore Romano (Vatikan) vom 16. Jänner 1977 (siehe Auslands-Presseschau 1977/13 vom 21. Jänner 1977) und auf den Aufsatz

## 276 der Beilagen

5

von H u v a l é, *Öffentliche Unterhaltsausfallsleistungen (Unterhaltsvorschußkassen) in Österreich, der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland*, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1977, 49 (55). Einige Staaten haben sich im Rahmen ihrer Überlegungen zur Schaffung ähnlicher Einrichtungen wie der Unterhaltsbevorschussung besonders für das österreichische Modell interessiert.

2. Der Gesetzgeber hat mit dem Unterhaltsvorschußgesetz juristisches Neuland betreten. Er konnte sich bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen, die dem Gesetzesvorhaben zugrunde lagen, auf keine bestehenden Rechtseinrichtungen stützen. Neu waren vor allem das Ineinandergreifen verschiedener Rechtsbereiche im Rahmen der Unterhaltsbevorschussung, des materiellen Unterhaltsrechts, des Verfahrensrechts außer Streitsachen, des Exekutionsrechts, sowie das Zusammenwirken verschiedener Bereiche staatlicher Vollziehung, der Gerichtsbarkeit, der Jugendwohlfahrtspflege der Länder und der Justizverwaltung. Von Beginn an war es die Zielsetzung des Unterhaltsvorschußgesetzes, die technischen Mittel des gerichtlichen Verfahrensrechts sowie der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung so einzusetzen, daß auf möglichst unbürokratische Weise mit möglichst geringem Aufwand ein Höchstmaß an Erfolg erzielt werde. Mit einer solchen Regelung mußten zunächst Erfahrungen gesammelt werden, um nach einer angemessenen Zeit prüfen zu können, ob und inwieweit eine Ausweitung der Ansprüche nach dem Gesetz und dessen Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis notwendig oder zweckmäßig sind.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Justiz die Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes seit dessen Inkrafttreten mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Durch laufende Kontakte mit den an der Vollziehung beteiligten Stellen hat es ständig Fühlung mit der Praxis gehalten. Zu einem ersten Austausch der Erfahrungen aller mit der Vollziehung des Gesetzes Befaßten ist es auf einer Enquête des Bundesministeriums für Justiz im Palais Trautson am 21. Jänner 1977 gekommen. Rund ein Jahr später, vom 23. bis 25. Jänner 1978, hat in Alt-Münster eine Arbeitstagung stattgefunden, an der Vertreter der mit Unterhaltsvorschußsachen befaßten Gerichte erster und zweiter Instanz, der Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Landesjugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter und Ämter der Landesregierungen), des Bundesrechenamts und des Österreichischen Rechtsanwaltskamertags teilgenommen haben. Sie haben sich in zwei Arbeitskreisen besonders mit den Anspruchsvoraussetzungen, der gesetzlichen Amtssachwalterschaft des Jugendamts, dem Rechtsmittelzug in Unterhaltsvorschußsachen, der Hereinbringung der Unterhaltsvorschüsse, Zuständigkeits-

fragen, der statistischen Erfassung der Unterhaltsbevorschussung und des Formblattwesens auseinander gesetzt. Die Ergebnisse dieser Tagung sind in der Folge 49/50 Seite 91 der Zeitschrift „Der Österreichische Amtsvormund“ veröffentlicht. Einigen unmittelbaren Eindruck von der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes haben schließlich auch zahlreiche Einzelfälle vermittelt, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden sind.

Aus diesen Veranstaltungen, Gesprächen und Beobachtungen hat sich eine Reihe von Anregungen zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes ergeben, die das Bundesministerium für Justiz als Grundlage für eine Novelle gesammelt hat.

3. Am 31. Oktober 1979 ist für die ersten, im November 1976 bewilligten, Unterhaltsvorschüsse die Dreijahresfrist des § 8 abgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt sind — als letzter Teil des Unterhaltsvorschußgesetzes — auch die Bestimmungen über die Weitergewährung der Vorschüsse (§ 18) zum Tragen gekommen. Erst damit ist das Unterhaltsvorschußgesetz voll wirksam geworden. Nun konnten konkrete Überlegungen angestellt werden, in welchen Punkten der Gesamtbau des Unterhaltsvorschußgesetzes einer Änderung bedürfe. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Justiz mit den an der Vollziehung des Gesetzes beteiligten Organwaltern Gespräche über eine Novellierung des Gesetzes geführt. Hervorgehoben seien die Besprechung mit Vertretern des Vereins der Amtsvormünder Österreichs am 14. November 1979 im Bundesministerium für Justiz und die Arbeitstagung über „Praxis und Reform des Unterhaltsvorschußgesetzes“ vom 19. bis 21. November 1979 in Windischgarsten, an der rund 80 Rechtspfleger in Außerstreitsachen aus ganz Österreich teilnahmen.

Auf der Grundlage dieser Erörterungen sowie der bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes hat das Bundesministerium für Justiz den ersten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterhaltsvorschußgesetz geändert wird, ausgearbeitet und am 20. Dezember 1979 zur allgemeinen Begutachtung versandt. In den Stellungnahmen zum Entwurf ist das Gesetzesvorhaben allgemein begrüßt worden. Im übrigen sind im Begutachtungsverfahren viele Hinweise und Anregungen gemacht worden, die in die Überlegungen bei der Umgestaltung des Entwurfes zu einer Regierungsvorlage miteinbezogen wurden.

4. Am 27. Juni 1979 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. H a f n e r, Dr. H a u s e r, DDr. K ö n i g, Helga W i e s e r und Genossen gemäß § 26 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 einen Selbständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 20. Mai

1976, BGBl. Nr. 250, über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz) geändert wird, in den Nationalrat eingebracht. Dieser Antrag sieht eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes in acht Punkten vor. Seine Schwerpunkte sind

- eine Neufassung des § 4 Z 2, durch die sichergestellt werden soll, daß Vorschüsse in der Höhe der Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 auch gewährt werden, wenn ein Exekutions-titel besteht, dieser aber schon vor längerer Zeit geschaffen worden ist und der Unterhalts-schuldner die Neubemessung seiner Unter-haltspflicht bereitet;
- eine Änderung des § 19 Abs. 2, nach der künftig zugleich mit einer Erhöhung der Unterhaltsbeiträge auch eine Erhöhung der gewährten Vorschüsse wirksam werden soll;
- die Festsetzung einer Rangordnung der An-sprüche, die aus den vom Unterhaltschuldner hereingebrachten Beträgen zu befriedigen sind, wobei dem Unterhaltsrückstand des Kindes der Vorrang gegenüber dem Ersatz-anspruch des Bundes zukommen soll.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 9. November 1979 zur Beratung des Initiativ-antrags einen Unterausschuß eingesetzt. Die Re-gierungsvorlage ist mit besonderer Berücksichti-gung auch der Vorschläge des Initiativantrags vorbereitet worden, ein Teil dieser Vorschläge ist auch in ihr enthalten. Auf einige Punkte des An-trags wird noch im besonderen Teil der Er-läuterungen eingegangen werden.

##### 5. Dem Gesetzesentwurf liegen im wesentlichen folgende Zielsetzungen zugrunde:

a) Durch Änderungen in der Umschreibung der Anspruchsvoraussetzungen sollen Härtefälle, in denen bisher einem Kind keine oder nicht ausreichende Vorschüsse gewährt werden konnten, beseitigt werden. Dabei soll freilich an dem Grundgedanken der Unterhaltsbevorschussung festgehalten werden; auf den Unterhalt des Kin-des sollen nur in den Fällen Zahlungen gewährt werden, in denen die Unterhaltsbeiträge von ei-nem an sich leistungsfähigen Unterhaltschuldner wegen dessen Verhaltens überhaupt nicht, nur zum Teil oder nicht rechtzeitig hereingebracht werden können.

Zunächst soll durch eine Neufassung des § 4 Z 2 klargestellt werden, daß Vorschüsse — in der Höhe der Richtsatzbeträge des § 6 Abs. 2 — auch zu gewähren sind, wenn zwar ein Unter-haltstitel besteht, dieser aber offensichtlich nicht mehr den für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Verhältnissen entspricht, eine „Aufwertung des Untertitels“ aber aus Gründen, die auf Seite des Unterhaltschuldners liegen, etwa weil er un-bekannten Aufenthalts ist, nicht gelingt. Damit

soll eine Unklarheit des geltenden Rechtes be-seitigt und einem allgemeinen Verlangen der Praxis entsprochen werden.

In der Praxis hat sich auch das Bedürfnis er-geben, Kindern schon während des Verfahrens zur Feststellung ihres Vaters — wegen der oft langen Dauer solcher Verfahren — Vorschüsse zu gewähren; freilich müssen sich im Verfahren bereits hinreichend verlässliche Anhaltspunkte da-für ergeben haben, daß der in Anspruch genom-mene Mann auch tatsächlich der Vater des Kindes ist (§ 4 Z 4 idF des Entwurfes).

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes scheint es schließlich auch geboten und mit dem oben angeführten Grundgedanken der Unterhaltsbevorschussung vereinbar, die Kinder Straf-gefangener — über den geltenden § 4 Z 3 hin-aus — allgemein in den Kreis der Anspruchsbe-rechtigten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz aufzunehmen.

b) Bei der Vollziehung des Unterhaltsvorschuß-gesetzes ist von Anfang an der Einbringungsseite der Unterhaltsbevorschussung besonderes Augen-merk zugewandt worden. Nach den bisher ge-sammelten Erfahrungen sind in diesem Bereich noch Verbesserungen durch gesetzliche Änderun-gen möglich. Vorgeschlagen wird, in den Fällen der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2 und 3 einen unmittelbaren Rückgriff des Bundes auf den Unterhaltschuldner zu ermöglichen (§§ 28, 29). Gegenwärtig können die nach diesen Be-stimmungen gewährten Vorschüsse nach unter-haltsrechtlichen Grundsätzen nicht hereingebracht werden; auch ist es zweifelhaft, ob etwa der § 1042 ABGB hierfür eine tragfähige Grundlage bilden könnte.

Dem Ziel, den Nettoabgang aus der Unterhalts-bevorschussung gering zu halten, dient auch die Ausgestaltung der Möglichkeit, im Fall der Ab-weisung eines Antrags sowie des Versagens und der Einstellung von Vorschüssen sogleich mit deren Auszahlung innezuhalten (siehe §§ 16 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 idF des Entwurfes). Auf diese Weise sollen „Über-genüsse“, die sich allein aus der technischen Ab-wicklung der Bevorschussung ergeben können, ver-mieden werden.

c) Eine weitere Gruppe von Änderungen zielt darauf ab, Verzögerungen oder Hindernisse, die manchmal die Abwicklung der Unterhaltsbevor-schussung hemmen, nach Möglichkeit zu beseiti-gen. Dem dient besonders die Änderung der Z 2 des § 3, die klarstellen soll, daß bei einem unselbst-ständig erwerbstätigen Unterhaltschuldner bloß die Exekution nach § 6 Abs. 3 Lohnpfändungs-gesetz, nicht auch, wie dies manchmal in der Praxis gefordert wird, nach § 372 EO zu ver-

## 276 der Beilagen

7

suchen ist. Zu dieser Gruppe von Vorschlägen zählt auch eine Regelung, die im Fall einer Freiheitsstrafe des Unterhaltsschuldners den nahtlosen Übergang von der Vorschußgewährung auf Grund eines Titels (§§ 3, 4 Z 1 und 4) auf eine solche nach den Pauschalbeträgen des § 6 Abs. 2 gewährleistet (§ 7 Abs. 2 idF des Entwurfes). Zum reibungslosen Ablauf der Unterhaltsbevorschussung trägt schließlich auch der Vorschlag bei, zugleich mit der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge auch die Erhöhung eines laufenden Vorschusses wirksam werden zu lassen (§ 19 Abs. 2 idF des Entwurfes).

d) Schließlich soll das Gesetzesvorhaben zum Anlaß genommen werden, Zweifelsfragen, die das Unterhaltsvorschußgesetz offenläßt und die in der Praxis bisher in unterschiedlicher Weise gelöst worden sind, zu klären. Als Beispiele seien die Umrechnung eines auf einen Fremdwährungsbetrag lautenden Unterhaltstitels (§ 5 zweiter Satz idF des Entwurfes), die Rechtsmittelbefugnis des Präsidenten des Oberlandesgerichts (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz idF des Entwurfes) und die Regelung des Anspruchs auf die vom Unterhaltsschuldner hereingebrachten Unterhaltsbeiträge (§ 27 Abs. 1 idF des Entwurfes) angeführt.

6. Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden zu einer Erhöhung des Aufwandes aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen führen. Das gilt vor allem für die Einbeziehung der Kinder grundsätzlich aller Strafgefängner in den Kreis der Anspruchsberechtigten (§ 4 Z 3 idF des Entwurfes). Nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Justiz gibt es in Österreich rund 3 000 minderjährige Kinder Strafgefängner. Die Gewährung von Vorschüssen an diese Kinder in der Höhe der Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 Unterhaltsvorschußgesetz wird — unter Zugrundlegung des für das Jahr 1980 geltenden Waisenpensionsrichtsatzes — einen jährlichen Aufwand von 30 bis 40 Millionen Schilling erfordern. Eine genaue Vorhersage ist allerdings nicht möglich, weil ungewiß ist, wie viele der Kinder aus der Gruppe der Vierzehn- bis Neunzehnjährigen bereits — ganz oder teilweise — selbsterhaltungsfähig sind. Zwar eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, auch Vorschüsse nach § 4 Z 3 unter bestimmten Voraussetzungen vom Unterhaltsschuldner einzufordern (§ 28 idF des Entwurfes), doch werden die auf diesem Weg hereingebrachten Beträge den Aufwand nicht entscheidend verringern.

Auch aus den Änderungen des § 4 Z 2 („Aufwertung der Untertitel“) und des § 19 Abs. 2 („Gleichlaufen der Vorschußerhöhung mit einer Unterhaltsbeitragerhöhung“) wird sich eine Erhöhung der Auszahlungssumme ergeben, die nur zum Teil von den Unterhaltsschuldern herein-

gebracht werden kann; im Verhältnis zum Gesamtaufwand der Unterhaltsbevorschussung wird dieser Abgang voraussichtlich nicht sehr ins Gewicht fallen.

Die Gewährung von Vorschüssen bereits vor rechtskräftiger Feststellung der Vaterschaft (§ 4 Z 4 idF des Entwurfes) wird im Ergebnis kaum zu einem Mehraufwand führen. Da Grundlage der Bevorschussung in diesen Fällen ein — wenn auch noch nicht rechtskräftiger — Titel sein soll und die Nichtleistung des Unterhaltschuldners über seine Vaterschaft begründet ist, kann mit einer weitgehenden Wiedereinbringung der nach dieser Bestimmung ausgezahlten Beträge gerechnet werden.

Auf der anderen Seite zielt, wie schon oben ausgeführt worden ist, die vorgeschlagene Novelle besonders auch darauf ab, den Nettoaufwand der Unterhaltsbevorschussung durch Verbesserung der Einbringungsmöglichkeiten und durch Vermeidung von Übergenüssen zu verringern. Genaue Berechnungen, wie weit dieses Ziel sich verwirklichen lassen wird, sind freilich nicht möglich. Das Bundesministerium für Justiz hofft, daß es längerfristig gelingen wird, zwischen 40 und 50% der ausgezahlten Beträge wieder hereinzu bringen. Das würde den Erfahrungen entsprechen, die man mit vergleichbaren Rechtseinrichtungen in anderen Staaten, so etwa in Dänemark, gemacht hat.

Um trotz Erweiterung der Anspruchsberechtigungen eine Personalvermehrung zu vermeiden, ist besonderes Augenmerk der Vereinfachung des Verfahrensganges gewidmet worden. Diesbezüglich sei auf die §§ 3 Z 2, § 7 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 23 erster Satz, §§ 28 und 29, § 31 a Unterhaltsvorschußgesetz sowie § 16 Abs. 1 Z 11 Rechtspflegergesetz idF des Entwurfes hingewiesen.

7. Der Gesetzesentwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG); die in der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz vom 20. Mai 1976, BGBl. Nr. 250, über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz) angestellten kompetenzrechtlichen Erwägungen gelten daher auch für dieses Vorhaben, das das Stammgesetz rechtsystematisch weiterentwickelt. Im Begutachtungsverfahren haben einige Stellen zum § 4 Z 3 idF des Entwurfes verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Sie meinen, bei der gesetzlichen Regelung der Gewährung von Vorschüssen an Kinder von Strafgefangenen handle es sich — material betrachtet — um Angelegenheiten des „Fürsorgewesens“ (Sozialhilfe) und nicht des „Zivilrechtswesens“; es mangle daher an der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des

Bundes. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden; bezüglich der inhaltlichen Beweisführung wird auf die Erläuterungen zum Art. I Z 2 (§ 4 Z 3) des Entwurfes verwiesen.

## II. Besonderer Teil

### Zum Artikel I:

#### Zur Z 1:

Nach dem geltenden § 3 — dem Grundfall der Vorschußgewährung — sind Unterhaltsvorschüsse zu gewähren, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution zur Herabbringung auf das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen des Unterhaltsschuldners im Sinn des § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz, „gegebenenfalls eine Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO einen dem Unterhaltsbeitrag für einen Monat entsprechenden Betrag nicht voll deckt“. Am Wortlaut dieser Bestimmung ist bemängelt worden, daß das Wort „gegebenenfalls“ in der Z 2 unklar lasse, wann der Vorschußwerber eine Exekution nach § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz und wann er eine solche nach § 372 EO zu versuchen habe. Manche Gerichte verlangen, daß beide Wege versucht werden. Dadurch hat sich das Einsetzen der Unterhaltsbevorschussung nicht selten beträchtlich verzögert. Besonders ein Exekutionsversuch nach § 372 EO erfordert manchmal viel Zeit- aufwand.

Der Gesetzesentwurf will klarstellen, daß künftig nur einer der beiden Wege, den laufenden Unterhalt zu sichern, versucht werden muß. Besonders ist eine Exekution nach § 372 EO nur noch dann einzuleiten, wenn der Unterhaltschuldner „offenbar nicht Bezieher eines Arbeitseinkommens im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes ist“. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob der Unterhaltsschuldner in concreto ein solches Arbeitseinkommen hat; auch bei einem Unterhaltsschuldner, der gerade keiner Beschäftigung nachgeht, sonst aber im allgemeinen aus einem Arbeitseinkommen im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist ein Exekutionsversuch nach § 372 EO entbehrlich. Vereinfacht ausgedrückt: bei Unterhaltsschuldern, die den unselbstständig Erwerbstätigen zuzurechnen sind, genügt ein Exekutionsversuch nach § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz; ist der Unterhaltsschuldner selbstständig erwerbstätig, so ist die Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO zu versuchen. Den im Begutachtungsverfahren geäußerten Wünschen folgend, ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß der Exekutionsversuch nur im Inland vorzunehmen ist; die Führung einer Exekution im Ausland ist oft schwierig und zeitraubend, das Kind müßte daher lange auf Vorschüsse warten.

Mit der Neufassung der Z 2 wird auch klar gestellt, worauf es bei der Beurteilung der Erfolgsigkeit eines Exekutionsversuchs ankommt. Maßgebend sind die drei vor der Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung liegenden Monate; sind die in dieser Zeit fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge nicht voll gedeckt worden, so ist damit die Voraussetzung für die Vorschußgewährung nach der Z 2 gegeben.

#### Zur Z 2:

Die Änderungen des § 4 gehören zum Kernstück des Entwurfes.

#### Zum § 4 Z 1:

Dem § 4 Z 1 wird, im Begutachtungsverfahren geäußerten Wünschen folgend, ein Halbsatz angefügt, der den im § 3 Z 2 ausgedrückten Gedanken fortführt. Demnach ist eine Exekutionsführung besonders dann als aussichtslos zu betrachten, wenn das im § 3 Z 2 vorgesehene Exekutionsmittel im Inland nicht erfolgversprechend eingesetzt werden kann.

#### Zum § 4 Z 2:

Nach der geltenden Fassung der Z 2 sind Vorschüsse in der Höhe der Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 3, also besonders ein vollstreckbarer Titel für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch, nicht gegeben sind, der Unterhaltschuldner aber nach seinen Kräften an sich zu einer Unterhaltsleistung imstande ist, jedoch durch sein Verhalten seine Heranziehung zu Unterhaltsleistungen vereitelt. Die meisten Gerichte wenden diese Bestimmung — streng ihrem Wortlaut folgend — dann nicht an, wenn zwar ein Unterhaltsstitel besteht, er aber auf Grund der Veränderung zumindest der Bedürfnislage des Vorschußwerbers offenkundig nicht mehr den Umständen des Falles entspricht (siehe KG Leoben 10. Dezember 1976, JBl. 1977, 382 = ÖAV Folge 37, 19; LGZ Graz 17. Dezember 1976, JBl. 1977, 385). Nach dieser Ansicht können in einem solchen Fall Vorschüsse bloß nach den §§ 3, 4 Z 1, also in der Höhe des in der Regel recht niedrigen Titelbetrages, gewährt werden. Es ist allerdings auch der Standpunkt vertreten worden, daß § 4 Z 2 — zumindest analog — auch auf den angeführten Fall eines sogenannten „Untertitels“ anzuwenden sei und daher Vorschüsse in der Höhe der Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 gewährt werden könnten (KG Wels 12. Oktober 1977, ÖAV Folge 51/52, 151; Ent, das Unterhaltsvorschußgesetz, ÖJZ 1977, 505). Da in Unterhaltsvorschüßsachen die Anrufung des OGH ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2), konnte sich keine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Frage herausbilden. Es ist daher eine Klarstellung durch den Gesetzgeber notwendig (siehe auch Art. I Z 1 des Selbständigen Antrags der AbgZN R. Dr. H a f n e r und Gen.).

Es besteht kein Zweifel, daß ein Kind, das seinen vor Jahren geschaffenen Unterhaltstitel wegen des Verhaltens des Unterhaltsschuldners nicht den geänderten Verhältnissen anpassen kann, nicht anders behandelt werden soll als ein Kind, das überhaupt keinen Unterhaltstitel hat. In beiden Fällen ist es gerechtfertigt, Vorschüsse in der Höhe der Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 zu gewähren. Die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Z 2 führt daher beide Fälle ausdrücklich an. Um die Anwendung der Bestimmung möglichst zu vereinfachen, wird genau bestimmt, wie alt ein Titel sein muß, damit die Anwendung der Z 2 in Betracht kommt; er muß, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Erlassung, älter als drei Jahre sein. Die Frist beruht auf der Erfahrung, daß Unterhaltsansprüche im allgemeinen innerhalb dieses Zeitraums zumindest einmal im Rahmen eines Verfahrens auf Neufestsetzung des Unterhalts geändert werden.

Die vorgeschlagene Neufassung ändert das geltende Recht auch noch in anderer Beziehung. Die geltende Fassung der Z 2 fordert, daß der Unterhaltsschuldner „seine Heranziehung verteilt“. In der Praxis wird demnach vielfach ein — im Unterhaltsvorschußverfahren nachzuweisendes — schuldhaftes Verhalten des Unterhaltsschuldners verlangt. Diese Voraussetzung soll — im Einklang mit Vorschlägen im Begutachtungsverfahren — objektiviert werden. Es soll genügen, daß der Unterhaltsanspruch nicht bemessen bzw. nicht erhöht werden kann; ob hinter dem Verhalten des Unterhaltsschuldners allenfalls Absicht oder Fahrlässigkeit steht, soll unerheblich sein. Künftighin sollen bei Fehlen eines Titels oder bei Unmöglichkeit seiner Aufwertung Vorschüsse nur dann verweigert werden, wenn der Unterhaltsschuldner „nach seinen Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung bzw. einer höheren Unterhaltsleistung nicht imstande“ ist. Daraus ergibt sich, daß Vorschüsse gewährt werden sollen, wenn der Unterhaltsschuldner unbekannten Aufenthalts ist oder Ungewißheit über seine Lebensverhältnisse herrscht.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 4 Z 2 wird durch eine Bestimmung ergänzt, die es dem Bund erleichtert, die nach dieser Bestimmung gewährten Vorschüsse hereinzubringen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum § 28 (Z 15 des Art. I) hingewiesen.

#### Zum § 4 Z 3:

Nach der geltenden Z 3 des § 4 sind einem Kind Vorschüsse zu gewähren, wenn der Unterhaltsschuldner infolge Vollzugs einer ausschließlich wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198 StGB) verhängten Freiheitsstrafe daran gehindert wird, die für die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht erforderlichen Mittel zu er-

werben. Seit dem Inkrafttreten des Unterhaltsvorschußgesetzes ist in der Öffentlichkeit wiederholt darüber geklagt worden, daß Kinder Strafgefangener nicht allgemein einen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz haben. Besonders ist vielfach nicht verstanden worden, daß nach der angeführten Bestimmung Kinder Strafgefangener nur dann Vorschüsse erhalten, wenn der Unterhaltsschuldner eine Strafhaft wegen Verletzung des § 198 StGB verbüßt. Diese Ungleichbehandlung der Kinder ist besonders dann als Härte empfunden worden, wenn über den Unterhaltschuldner zugleich wegen Verletzung der Unterhaltspflicht und wegen einer anderen Straftat eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist; nach dem geltenden Wortlaut des § 4 Z 3 können auch in diesem Fall keine Vorschüsse gewährt werden. Oft haben die Mütter auch nicht eingesehen, daß die ihrem Kind gewährten Vorschüsse deshalb eingestellt werden, weil der Vater eine Freiheitsstrafe antritt; sie haben geklagt, daß auf diese Weise die Freiheitsstrafe mittelbar auch die Kinder treffe (vgl. den Beitrag in der Tageszeitung „Kurier“ vom 29. August 1977 „Kein Geld aus dem Kittchen“).

Die Einbeziehung der Kinder Strafgefangener in den Leistungskatalog des Unterhaltsvorschußgesetzes ist nicht nur rechts- und sozialpolitisch geboten, sie ist auch rechtssystematisch und rechtsdogmatisch vertretbar.

Die Kinder der Strafgefangenen sind — ebenfalls — unschuldige Opfer der begangenen Straftat, die Fürsorge und Beachtung verdienen. Den Staat trifft daher, schon nach dem Gesichtspunkt der — ihm letzten Endes ja obliegenden — Pflicht zur Unterhaltsicherung, auch die Pflicht, entweder für eine entsprechende Entlohnung der im Strafvollzug arbeitenden Strafgefangenen oder dafür zu sorgen, daß sie auf andere Weise ihrer Unterhaltspflicht — im Sinn des „Anspannungsgrundsatzes“ wären sie grundsätzlich und im allgemeinen an sich zur Arbeitsleistung, zur Erzielung eines Einkommens und auf Grund dessen zur Leistung eines Unterhalts imstande — genügen können.

Hält man sich diese Gesichtspunkte vor Augen, so können auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes für eine solche Regelung aufkommen. Zur sinnvollen und der Rechtsentwicklung Rechnung tragenden Auslegung der Zuständigkeitsstatbestände der Art. 10 ff. B-VG hat der VfGH — auch — die „Gesichtspunktentheorie“ (vgl. VfSlg. 1975/7516 ua.) entwickelt. Demnach können — auch inhaltlich ähnliche — Regelungen durchaus verschiedenen Zuständigkeitsstatbeständen unterstellt werden, je nachdem von welchem Gesichtspunkt man ausgeht. In dieser Hinsicht darf übrigens auch nicht übersiehen werden, daß der Vorschußleistung nach § 4 Z 3 ein wesentliches

Merkmal einer „Sozialhilfeleistung“, nämlich die Subsidiarität, fehlt. In der Sozialhilfe bedeutet Subsidiarität, daß ihre Maßnahmen erst dann einzutreten haben, wenn alle anderen Hilfsmittel, wozu auch die Leistungen der gegenüber dem Unterstützungswerber gesetzlich Unterhaltspflichtigen gehören, erschöpft sind (siehe *D r a p a l i k* in: Probleme der Fürsorge und Sozialhilfe im Wohlfahrtsstaat, 69 f.; *T o m a n d l*, Grundriß des österreichischen Sozialrechts, 221). Das Unterhaltsvorschußgesetz ist in dieser Hinsicht aber vom gegenteiligen Prinzip beherrscht (siehe § 7 Abs. 2 idgF und § 7 Abs. 3 idF des Entwurfes). Unterhaltsvorschüsse sind im übrigen grundsätzlich zurückzuzahlen. Der Gesetzesentwurf verstärkt dieses Prinzip noch (siehe Art. I Z 15, besonders die §§ 28 und 29). Unterhaltsvorschüsse, auch die nach § 4 Z 3, sind daher keine Sozialhilfeleistungen.

Die angestellten Überlegungen machen es freilich notwendig, die Regelung auf die Kinder solcher Strafgefangener zu beschränken, die sich auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren im Inland in einer Einrichtung des Strafvollzugswesens befinden. Die Haft eines Unterhaltsschuldners auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsstrafverfahren oder im Ausland und die in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen vermögen keine Leistungen aus Bundesmitteln zu begründen. Im übrigen scheint jedoch eine weitergehende Unterscheidung, etwa danach, welche Arbeit der Unterhaltsschuldner in der Haft leistet, nicht gerechtfertigt. Auszugehen ist davon, daß nach § 44 Strafvollzugsgesetz jeder arbeitsfähige Strafgefangene verpflichtet ist, Arbeit zu leisten. Es ist Sache des Strafvollzugs, unter Ausschöpfung aller bestehenden Möglichkeiten für eine ausreichende Beschäftigung der Strafgefangenen zu sorgen, wo eine solche Beschäftigung nicht möglich ist, soll dies nicht den Kindern zum Nachteil gereichen. Eine Unterscheidung in dieser Beziehung würde überdies die Vollziehung der Regelung erheblich erschweren. Personen, die in Untersuchungshaft angehalten werden, sind zwar nicht zu Arbeitsleistungen verpflichtet; nach § 185 Abs. 5 StPO können sie jedoch grundsätzlich unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten. Die Beschäftigungslage der Untersuchungshäftlinge ist allerdings ungünstiger als die der Strafgefangenen. Dies ist aber ganz überwiegend nicht auf fehlende Arbeitsbereitschaft der Untersuchungshäftlinge zurückzuführen, sondern darauf, daß die im Vollzug bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten in erster Linie für Strafgefangene in Anspruch genommen werden. Die aufgezeigten Unterschiede, für die man die Kinder nicht entgelten lassen kann, bieten keinen Anlaß, die vorgesehene Regelung auf solche Haftzeiten des Unterhaltsschuldners zu beschränken, die sich als Strafhaft darstellen.

Der § 4 Z 3 setzt weiter voraus, daß die Haft länger als einen Monat dauert. Nach der Praxis der Gerichte berührt nämlich eine einen Monat nicht übersteigende Haft die Unterhaltspflicht des Strafgefangenen nicht; er bleibt weiter verpflichtet, den Unterhalt zu leisten, erforderlichenfalls können Vorschüsse nach den §§ 3 oder 4 Z 1 in Anspruch genommen werden. Auch kommt der § 4 Z 3 — das ergibt sich aus der Wendung „und er deshalb seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann“ — dann nicht zur Anwendung, wenn der Unterhaltsschuldner über ein Vermögen oder ein von einer Erwerbstätigkeit unabhängiges Einkommen verfügt, das ihm auch während der Strafhaft die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht ermöglicht.

Die vorstehenden Ausführungen sprechen — der einfacheren sprachlichen Gestaltung wegen — lediglich von Strafgefangenen und Strafhaft, sie gelten jedoch sinngemäß auch für den Maßnahmenvollzug, also für Personen, die nicht als Strafgefangene eine Freiheitsstrafe verbüßen, sondern in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§§ 21 bis 23 StGB) angehalten werden. Desgleichen sind die Erläuterungen betreffend die Untersuchungshäftlinge sinngemäß auch für vorläufig angehaltene Personen (§§ 429, 442 StPO) zu verstehen.

Bezüglich der Höhe der Vorschüsse im Fall des § 4 Z 3 sowie des Übergangs einer Vorschußgewährung nach den §§ 3, 4 Z 1, 2 oder 4 auf eine solche nach § 4 Z 3 wird auf die Ausführungen zur Z 5 (§ 7) hingewiesen.

#### Zum § 4 Z 4:

In der Vergangenheit ist wiederholt darüber geklagt worden, daß während der — oft recht langen — Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind keine Unterhaltsvorschüsse geleistet werden können. Väter verzögerten häufig durch aussichtslose Rechtsmittel den Eintritt der Rechtskraft des Vaterschaftsfeststellungsurteils und damit auch ihre Heranziehung zu Unterhaltsleistungen. Die neue Z 4 des § 4 sieht daher die Leistung von Unterhaltsvorschüssen auch vor Eintritt der Rechtskraft des Vaterschaftsfeststellungsurteils vor.

Um möglichst sicherzustellen, daß diese Leistungen vom Vater auch wieder hereingebracht werden können, ist die Vorschußgewährung an weitere Voraussetzungen geknüpft: Mit der Vaterschaftsfeststellungsklage muß ein Unterhaltsbegehr verhindert sein, und diesem Begehr muß in erster Instanz zumindest mit einem Teilbetrag bereits stattgegeben worden sein; ist jedoch über das Unterhaltsbegehr — für den Fall der rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft — ein Vergleich geschlossen worden, so soll es auf die Feststellung der Vaterschaft

## 276 der Beilagen

11

in erster Instanz ankommen. Da es verhältnismäßig selten vorkommt, daß das Urteil erster Instanz, mit dem die Vaterschaft festgestellt wird, in der Folge geändert wird, kann die Vorschußgewährung mit der Beendigung des Verfahrens erster Instanz einsetzen. Die Höhe der Vorschüsse bestimmt sich nach der allgemeinen Regel des § 5; Exekutionstitel im Sinn dieser Bestimmung ist auch die Entscheidung erster Instanz oder der — für den Fall der Feststellung der Vaterschaft geschlossene — Vergleich über die Unterhaltspflicht des Vaters. Die Vorschußgewährung endet mit der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft. Dann kann ja der Vater unmittelbar zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden.

Grundlage für die Einbringung der Vorschüsse ist der Unterhaltsvergleich oder die Entscheidung, mit der der Beklagte — rückwirkend ab dem Klagtag — zu Unterhaltsbeiträgen an das Kind verpflichtet wird.

**Zur Z 3:**

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Unterhaltsvorschüsse auf Grund von Exekutionstiteln begehrt werden, die auf eine ausländische Währung lauten. Gegenwärtig bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht bei der Bewilligung der Vorschüsse oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei der Auszahlung den Fremdwährungsbetrag in Schilling umzurechnen hat. Der Entwurf stellt dies durch eine Ergänzung des § 5 klar: Das Gericht, das die Vorschüsse bewilligt, hat auch die Umrechnung vorzunehmen. Maßgeblich soll dabei der Geldkurs an dem der Bewilligung vorangegangenen Werktag sein. Eine Umrechnung im Rahmen der Auszahlung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts scheint nicht nur systemwidrig — die Umrechnung ist wohl eine Frage der Rechtsprechung —, sondern läßt sich auch im Rahmen des Dauerauftragsverfahrens nur schwer durchführen.

**Zur Z 4:**

Nach der geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 betragen die Vorschüsse nach § 4 Z 2 und 3 monatlich bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs des Kindes ein Viertel, von diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs die Hälfte und ab diesem Zeitpunkt drei Viertel des im Abs. 1 des § 6 genannten Richtsatzes. Folgt man dem Wortlaut der Bestimmung, so gelangt man, sofern das Kind nicht am einem Monatsersten geboren ist, für den Monat, in dem das Kind das 6. oder das 14. Lebensjahr vollendet, zu einer „Aliquotierung“ des Vorschusses. So hätte etwa ein Kind, das am 14. März sechs Jahre alt wird, für die ersten vierzehn Tage des Monats März Anspruch auf

einen aliquoten Vorschuß nach § 6 Abs. 2 Z 1 (ein Viertel des im § 6 Abs. 1 genannten Richtsatzes) und für den Rest des Monats März auf einen aliquoten Vorschuß nach § 6 Abs. 2 Z 3 (die Hälfte des Richtsatzes). Bei einer solchen Berechnung des Vorschusses ist freilich das automatisierte Dauerauftragsverfahren, mit dessen Hilfe die Vorschüsse ausgezahlt werden, nicht einsetzbar. Die Regelung führt daher zu Verzögerungen in der Auszahlung der Vorschüsse.

Im Dienst der Vereinfachung des Verfahrens und einer raschen und unbürokratischen Erledigung ist daher vorgesehen, daß die höheren Richtsatzbeträge dem Kind jeweils schon voll mit dem Beginn des Monats zustehen sollen, in welchem es die betreffende Altersstufe erreicht.

Die Einfügung in der Einleitung des § 6 Abs. 2 „vorbehaltlich des § 7 Abs. 2“ stellt klar, daß die in dieser Bestimmung enthaltene Sondervorschrift über die Höhe der Vorschüsse beim Übergang von einer Vorschußgewährung nach den §§ 3 oder 4 Z 1 oder 4 in eine solche nach § 4 Z 3 unberührt bleibt. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 können also in einem Vorschußfall nach § 4 Z 3 Vorschüsse in der Höhe des in einem Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrags gewährt werden.

**Zur Z 5:**

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Unterhaltsvorschußgesetz ist der § 7. Er bedarf aus verschiedenen Erwägungen einer Änderung.

Nach dem Abs. 1 in der geltenden Fassung hat das Gericht einen niedrigeren Betrag, als im Exekutionstitel bestimmt, als Vorschuß festzusetzen oder die Vorschüsse überhaupt zu versagen, wenn der Exekutionstitel nicht der materiellen Rechtslage entspricht. Die Bestimmung ist nach ihrem Wortlaut nur auf die Fälle anwendbar, in denen Grundlage der Bevorschussung ein Exekutionstitel ist, nicht also bei Gewährung von Vorschüssen nach § 4 Z 2 oder 3. Das ist zu Recht als Mangel angesehen worden. Das Gericht kann die Vorschüsse nur entweder in der vollen Höhe der Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 gewähren oder sie versagen; die Möglichkeit einer Verminderung der Pauschalbeträge wegen teilweiser Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes besteht nach herrschender Auffassung nicht. Dieses „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ ist unbefriedigend. Oft hat ein Minderjähriger ein Einkommen, das ihm die Befriedigung zumindest eines Teiles seiner Bedürfnisse ermöglicht; dann vermindert sich auch sein Unterhaltsanspruch. Es ist nicht sachgerecht, in diesen Fällen die vollen Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 als Vorschuß zu gewähren.

Der § 7 Abs. 1 soll daher erweitert werden: Werden Vorschüsse nach § 4 Z 2 oder 3 gewährt, so soll das Gericht die Pauschalbeträge des § 6

insoweit herabsetzen können, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist (vgl. § 140 Abs. 3 ABGB). Es verringern sich also die Vorschüsse um die dem Kind anzurechnenden eigenen Einkünfte (Z 2). Die Z 1 des neuen § 7 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 7 Abs. 1; die Worte „nicht oder nicht mehr“ sind bloß als sprachlich unzutreffend weggelassen worden. Die in der Einleitung des § 7 Abs. 1 enthaltene Wendung „ganz oder teilweise“ ist schmieg-sam. Sie wird der Praxis die Handhabe bieten, die Vorschüsse dem materiell-rechtlichen Unterhaltsanspruch des Kindes anzupassen.

Die Neufassung des Abs. 2 hängt im wesentlichen mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 4 Z 3 zusammen. Anstelle der Pauschalbeträge des § 6 Abs. 2 sind, falls Vorschüsse bereits vor Haftantritt in der Höhe des Titelbetrags gewährt werden, Vorschüsse in dieser Höhe weiter zu leisten; dadurch vereinfacht sich die Abwicklung der Bevorschussung (vgl. Art. I Z 2 und 3 des Selbständigen Antrags der AbgzNR Dr. H a f n e r und Gen.). Wird aber ausdrücklich ein Antrag auf Vorschüsseleistung nach § 4 Z 3 gestellt und sind die Voraussetzungen dafür gegeben, weil der Unterhaltsschuldner wegen der Freiheitsentziehung seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann, so sind Vorschüsse nach den festen Sätzen des § 6 Abs. 2 zu gewähren. Damit ist ein nahtloser Übergang von einem Fall der Vorschüssegewährung auf den anderen gewährleistet. Diese Regelung soll auch gelten, wenn einem Unterhaltsschuldner, auf Grund dessen Unterhaltspflicht Vorschüsse nach § 4 Z 2 gewährt werden, die Freiheit im Sinn der Z 3 des § 4 entzogen wird; in beiden Fällen bestimmen sich ja die Vorschüsse ohnedies nach § 6 Abs. 2.

Gesetztechnisch wird die neue Lösung durch die Anordnung im § 7 Abs. 2 verwirklicht, daß der Antritt einer Haft im Sinn des § 4 Z 3 kein Grund ist, die Vorschüsse, wie sie nach den §§ 3 oder 4 Z 1, 2 oder 4 gewährt worden sind, nunmehr zu versagen. Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wird ausdrücklich bestimmt, daß die bisher gewährten Vorschüsse so lange weiterzuzahlen sind, bis dem Kind auf Grund eines Antrags nach § 4 Z 3 Vorschüsse in der Höhe der Richtsatzbeträge des § 6 Abs. 2 zu gewähren sind.

Der bisherige Abs. 2 des § 7 wird als allgemeiner Grundsatz in einer sprachlich vereinfachten Fassung in einen neuen Abs. 3 aufgenommen.

#### Zur Z 6:

Nach dem Abs. 2 des § 9 wird die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie nicht ohnedies als Amtsvormund oder besonderer Sachwalter das Kind vertritt, mit Zustellung des Beschlusses über

die Gewährung der Vorschüsse von Gesetzes wegen besonderer Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung von dessen Unterhaltsansprüchen. Aus Kreisen der Amtsvormünder ist bemängelt worden, daß das Gesetz zwar regle, wann die Sachwalterschaft der Bezirksverwaltungsbehörde eintrete, nicht aber, wann sie ende. Besonders ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Bezirksverwaltungsbehörde schon nach Einstellung der Vorschüsse ihres Amtes als Sachwalter zu entheben sei. Im ersten Satz des § 9 Abs. 3 wird daher ausdrücklich angeordnet, daß die Einstellung der Vorschüsse kein Grund zur Beendigung der Sachwalterschaft ist.

Die andere Lösung, nämlich die Beendigung der Sachwalterschaft zugleich mit der Einstellung der Vorschüsse, stände im Widerspruch zu den Erwägungen, die seinerzeit bei der Beratung des Unterhaltsvorschüssegesetzes für die Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörde in die Unterhaltsbevorschussung ausschlaggebend gewesen sind. Wie schon im Bericht des Justizausschusses 199 BlgNR 14. GP, S. 4, angeführt worden ist, hat die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Hereinbringung der Unterhaltsvorschüsse ua. den Zweck, eine Doppelgleisigkeit bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes zu vermeiden. Würde die Sachwalterschaft nach § 9 Abs. 2 mit Einstellung der Vorschüsse enden, so ginge die Aufgabe der Einbringung auf den Bund über (§ 30). Oft besteht aber auch noch ein Unterhaltsrückstand, auf den keine Vorschüsse gewährt worden sind; diese Beträge müßten vom Kind, vertreten durch seine Mutter, eingefordert werden. Auch kommt es immer wieder vor, daß Unterhaltsvorschüsse zunächst eingestellt, später aber erneut gewährt werden. Durch ein Nebeneinander von Einbringungsversuchen des Kindes, vertreten durch seine Mutter oder durch die Bezirksverwaltungsbehörde, und des Bundes, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, würde sich der Eintreibungsorgang erheblich erschweren. Es soll daher dabei bleiben, daß die Bezirksverwaltungsbehörde auch nach Einstellung der Vorschüsse grundsätzlich weiter Sachwalter des Kindes bleibt. Wann die Sachwalterschaft endet, ergibt sich aus den allgemein für die Beendigung der Vormundschaft geltenden Grundsätzen der §§ 249 ff. ABGB.

Eine besondere Anordnung über die Beendigung der Sachwalterschaft trifft der zweite Satz des Abs. 3. Werden Vorschüsse nach § 4 Z 2 oder 3 gewährt, so kann die Sachwalterschaft nach § 9 Abs. 2 unter Umständen entbehrlich sein. So soll die Bezirksverwaltungsbehörde enthoben werden, wenn die Vorschüsse gemäß §§ 28 und 29 unmittelbar dem Bund zurückzuzahlen sind und rückständige Unterhaltsbeiträge für das Kind von seinem gesetzlichen Vertreter, der Bezirksverwaltungsbehörde, nicht hereinzu bringen

## 276 der Beilagen

13

sind. Umgekehrt soll die Sachwalterschaft aufrechthaben, wenn Vorschüsse nach § 4 Z 2 gewährt werden und noch Aussicht besteht, allenfalls einen (neuen) Exekutionstitel gegen den Unterhaltsschuldner zu erwirken. Dies spricht die allgemeine Formel „wenn sie (die Bezirksverwaltungsbehörde) zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag“ aus.

**Zur Z 7:**

Die Neuregelung der Einbringung der Unterhaltsvorschüsse in den §§ 26 bis 29 macht auch eine Neufassung des § 13 Abs. 1 Z 4 und 5 notwendig. Die Aufträge an den Unterhaltsschuldner und die Bezirksverwaltungsbehörde im Beschluß auf Gewährung der Vorschüsse müssen neu gestaltet werden. Nach der Z 4 ist „dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, die der gesetzlichen Regelung der Rückzahlung der Vorschüsse entsprechenden Zahlungen zu leisten“. Das bedeutet: Werden dem Kind Vorschüsse nach den §§ 3 oder 4 Z 1 oder 4 gewährt, so ist dem Unterhaltsschuldner — wie schon bisher — aufzutragen, die fälligen Unterhaltsbeiträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erbringen (§ 26 Abs. 2 idF des Entwurfes); im Fall der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2 oder 3 muß dem Unterhaltsschuldner hingegen aufgetragen werden, die Vorschüsse unmittelbar an den Bund zu Handen des Präsidenten des Oberlandesgerichts zurückzuzahlen (§§ 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 idF des Entwurfes). In der Z 5, die den Auftrag an die Bezirksverwaltungsbehörde regelt, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterhaltsschuldner Vorschüsse nach § 4 Z 2 oder 3 nicht an die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern unmittelbar an den Bund zurückzuzahlen hat.

**Zu den Z 8 und 9:**

Der § 15 in der geltenden Fassung bestimmt, daß der Beschuß, mit dem über die Gewährung der Vorschüsse entschieden wird, von den „Beteiligten“ mit Rekurs angefochten werden kann. In der Praxis besteht zum Teil Unsicherheit darüber, ob auch der Präsident des Oberlandesgerichts — als Vertreter des Bundes — Beteiligter in diesem Sinn und damit zur Erhebung eines Rekurses legitimiert ist. Einige Rechtsmittelgerichte haben die Rekursbefugnis des Präsidenten des Oberlandesgerichts ausdrücklich anerkannt (vgl. LGZ Graz 17. Dezember 1976, ÖAV Folge 37, 27), andere Gerichte engen hingegen sein Rechtsmittelrecht stark ein oder verneinen es überhaupt. Diese Unsicherheit hat ihren Grund zum Teil im geltenden § 14, nach dem der Beschuß über die Bewilligung der Vorschüsse dem Präsidenten des Oberlandesgerichts nicht zuzustellen, sondern bloß mitzuteilen ist.

Das Rekursrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts hat sich bisher als sehr zweckmäßig erwiesen. Es gewährleistet die Zweiseitigkeit des Unterhaltsvorschußverfahrens, zumal sich der Unterhaltsschuldner oft nicht am Verfahren beteiligt. So konnte nicht selten auf Grund eines Rekurses des Präsidenten des Oberlandesgerichts eine unrechtmäßige Gewährung von Vorschüssen hintangehalten werden. Schließlich tragen die Rekurse des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung zum Unterhaltsvorschußgesetz bei.

Nach dem geänderten § 15 Abs. 1 übt der Bund sein Rekursrecht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus. Außerdem soll im § 14 die Unterscheidung zwischen Zustellung und Mitteilung des Beschlusses entfallen; die Entscheidung soll allen im § 14 genannten Personen und Stellen „zugestellt“ werden.

Im übrigen kann die Änderung des § 15 zum Anlaß genommen werden, die Bestimmung übersichtlicher zu gliedern. Der Abs. 1 regelt die Rekursbefugnis, der Abs. 2 die Rekursgründe und der Abs. 3 den Ausschuß der Anrufung des OGH.

Zum Abs. 3 sei noch festgehalten, daß das Bundesministerium für Justiz erwägt, die Aufhebung dieser Bestimmung vorzuschlagen, sobald im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Novelle zu den Zivilverfahrensgesetzen das Recht des Rekurses an den Obersten Gerichtshof in Außerstreitsachen allgemein neu geregelt ist. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch in grundsätzlichen Fragen der Unterhaltsbevorschussung den Obersten Gerichtshof anzurufen.

**Zu den Z 10, 11 und 13:**

Der neue § 16 soll „Übergenüsse“ von Unterhaltsvorschüssen vermeiden helfen. Der Abs. 1 stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen gesetzlichen Regelung (§ 16 erster Satz idF) den Grundsatz auf, daß der Beschuß, mit dem das Gericht die Vorschüsse bewilligt, sogleich zu vollziehen ist; seine Rechtskraft ist daher nicht abzuwarten.

Der erste Satz des Abs. 2 erweitert die schon nach dem geltenden zweiten Satz des § 16 bestehende Möglichkeit, die Innehaltung der Vorschüsse anzuordnen: Nicht nur das Erstgericht, sondern auch das Rekursgericht soll, wenn es die vorgebrachten Rekursgründe für beachtlich hält — das wird besonders dann der Fall sein, wenn das Rekursgericht den Vorschußbewilligungsbeschuß des Erstgerichts aufhebt und diesem eine erneute Entscheidung aufträgt —, anordnen, daß mit dem Vollzug des Beschlusses bis zum Eintritt der Rechtskraft innegehalten wird. Gegen die Anordnung der Innehaltung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (zweiter Satz).

Diese Bestimmung dient der Verfahrensökonomie. Die Innehaltung ist keine endgültige Entscheidung über den Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschüsse. Sie stoppt nur den Auszahlungsvorgang bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses.

Die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Verfügung über das Innehalten lässt auch ihre förmliche Zustellung entbehrlich scheinen. Der Präsident des Oberlandesgerichts ist bloß zu „verständigen“ (Abs. 3), was auch fernmündlich im voraus erfolgen kann (§ 61 Geo.). In der Praxis sollte die Verständigung in einem Amtsvermerk (§ 55 Abs. 3 Geo.) in den Akten festgehalten werden.

Der Vorbehalt im § 17 Abs. 1 „soweit nicht nach § 16 zweiter Satz mit dem Vollzug innezuhalten ist“ ist entbehrlich. Daß der Präsident des Oberlandesgerichts im Fall der Anordnung der Innehaltung des Vollzugs die Vorschüsse nicht weiter auszuzahlen hat, folgt ohnedies aus § 16.

Die Möglichkeit, mit dem Vollzug innezuhalten, soll nicht nur in den Fällen der Gewährung und Weitergewährung, sondern auch in den Verfahren über die Änderung und Einstellung der Vorschüsse bestehen. Daher ordnen der neue § 19 Abs. 3 und der dem § 20 Abs. 2 angefügte Satz jeweils die sinngemäße Geltung des § 16 an.

#### Zur Z 12:

Die geltende Fassung des § 19 Abs. 1 lässt unklar, ob die Unterhaltsvorschüsse — wegen des Eintritts eines Herabsetzungsgrundes nach § 7 Abs. 1 — stets zum Monatsersten oder auch etwa zum 10. eines Monats herabgesetzt werden können. Das Wirksamwerden der Herabsetzung mit einem Tag während des Monats erschwert den Auszahlungsvorgang. Es muß nämlich dann für einen Monat ein Vorschußbetrag ausgezahlt werden, der sich aus einem Bruchteil des alten Vorschusses und einem Bruchteil des neuen, herabgesetzten, Vorschusses zusammensetzt. Die vorgeschlagene Neufassung stellt klar, daß die Herabsetzung stets mit dem auf den Eintritt des Herabsetzungsgrundes folgenden Monatsersten anzuordnen ist. Diese Lösung steht im Einklang mit der Rechtsprechung in Unterhaltsachen; ein Unterhaltsbeitrag wird im allgemeinen gleichfalls mit dem auf den Herabsetzungsantrag folgenden Monatsersten herabgesetzt.

Im letzten Satz des vorgeschlagenen § 19 Abs. 1 soll überdies verdeutlicht werden, daß im Fall der Herabsetzung der Vorschüsse zugleich auch über die Einbehaltung eines allfälligen Übergenusses von künftig fällig werdenden Vorschüssen zu entscheiden ist. Damit wird mittelbar auch ausgedrückt, daß die Entscheidung über die Einbehaltung eines Übergenusses von künftig

fällig werdenden Vorschüssen in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt (siehe Art. II und die Erläuterungen hiezu).

Die Neufassung des Abs. 2 des § 19 trägt vor allem einem von verschiedenen Seiten wiederholt geäußerten Anliegen Rechnung. Es ist als unbefriedigend bezeichnet worden, daß nach gelendem Recht Unterhaltsvorschüsse erst erhöht werden dürfen, wenn der Beschuß, mit dem die Unterhaltsbeiträge erhöht werden, in Rechtskraft erwachsen ist. Da die Unterhaltserhöhung nach der Rechtsprechung im allgemeinen auf den Tag der Antragstellung zurückwirkt, kommt es zu einem unterschiedlichen Wirksamwerden von Unterhaltserhöhung und Vorschüßerhöhung. Dadurch werden die Kinder benachteiligt, mitunter bereitet auch die Vollziehung dieser Regelung Schwierigkeiten. Künftig sollen daher, wenn während des Laufens der Vorschüsse der Unterhaltsbeitrag erhöht wird, gleichzeitig auch — von Amts wegen oder auf Antrag — die Vorschüsse hinaufgesetzt werden (vgl. Art. I Z 4 des Selbständigen Antrags der AbgzNR Dr. Hafner und Gen.). Weiter soll im Abs. 2 klargestellt werden, daß die Erhöhung der Vorschüsse nur für den noch offenen Teil des zuletzt anlässlich der Gewährung (§ 8) oder Weitergewährung der Vorschüsse (§ 18 Abs. 1) bestimmten Zeitraums angeordnet werden darf. Im Fall der Vorschüßerhöhung hat sich ja das Gericht auf die Prüfung bloß der Wirksamkeit der Unterhaltserhöhung zu beschränken; die ursprünglich für die Vorschüßgewährung bestimmte Frist kann nur nach Durchführung eines Verfahrens nach § 18 verlängert werden. Für den letzten Halbsatz gilt das zum Abs. 1 über das Wirksamwerden der Herabsetzung Gesagte.

Nach dem neu angefügten Abs. 3 gelten die Vorschriften des neugefaßten § 16 über die Innehaltung des Vollzugs und die Verständigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts sinngemäß auch für die Änderung der Vorschüsse (siehe Erläuterungen zu den Z 10, 11 und 13).

#### Zur Z 14:

#### Zum § 23:

Nach dem geltenden § 23 kann das Gericht über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse im Sinn des § 22 immer nur auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts entscheiden. Häufig ergibt aber schon die dem Präsidenten des Oberlandesgerichts regelmäßig nicht bekannte Aktenlage beim Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht, daß ein Anspruch auf Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse offensichtlich gar nicht besteht; so etwa, wenn der Übergenuß allein auf die Dauer des Verfahrens zur Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge zurückzuführen ist. In solchen Fällen soll künftig das Vormund-

schafts- oder Pflegschaftsgericht — aus Gründen der Verwaltungvereinfachung und Verfahrensökonomie — von Amts wegen zugleich mit der Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse aussprechen, daß ein Anspruch auf Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse nicht besteht (erster Satz). Die Entscheidung soll dem Rechtspfleger zustehen, ihm ist die Aktenlage schon auf Grund des Verfahrens über die Gewährung, Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse vertraut (siehe Art. II und Erläuterungen hiezu). Der Auspruch kann selbstverständlich mit Rekurs bekämpft werden.

Der zweite Satz des § 23 idF des Entwurfes entspricht im wesentlichen dem geltenden § 23. Der letzte Halbsatz dieser Bestimmung kann entfallen, weil die gesetzliche Verweisung der Entscheidung über den Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts in das Verfahren außer Streitsachen ohnedies die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 Z 7 AußStrG einschließt. Die Einfügung „unabhängig vom Alter des Kindes“ soll klарstellen, daß auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, dem die Vorschüsse gewährt worden sind, die Entscheidung über die Ersatzpflicht dem — früheren — Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zukommt.

#### Zum § 24:

Die Neufassung des § 19 Abs. 2 macht auch eine geringfügige Änderung des § 24 notwendig. Bei der Regelung der Gebühren müssen, um sachlich nicht begründete Ungleichheiten zwischen der amtsweig anzuordnenden und der über Antrag vorzunehmenden Erhöhung der Vorschüsse zu vermeiden, diese beiden Wege der Vorschußerhöhung gebührenrechtlich gleich behandelt werden. Die vorgeschlagene Regelung stellt darüber hinaus noch sicher, daß die Pauschalgebühr in Anlehnung an die TP 9 des GJGebGes. 1962, die vom Wert des Zuerkannten spricht, nur nach dem Erhöhungsbetrag zu bemessen ist (siehe ÖAV Folge 49/50, 97).

#### Zur Z 15:

Zu den Schwerpunkten des Gesetzesentwurfs zählen, wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen hervorgehoben worden ist, die Ausgestaltung der Möglichkeiten, den Unterhaltschuldner zur Rückzahlung der Vorschüsse heranzuziehen, sowie die Vereinfachung des Einbringungsvorgangs. Das Ziel ist, ohne eine ins Gewicht fallende Vermehrung des Verwaltungsaufwandes mehr Geld als bisher von den Unterhaltschuldnern hereinzubringen und an den Familienlastenausgleichsfonds zurückzuleiten. Ob es damit auch gelingt, das Verhältnis der heringebrachten zu den ausgezahlten Vorschüssen zu verbessern, kann im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten in

den Z 3 und 4 des § 4 sowie die „Aufwertung“ alter Exekutionstitel im Weg der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2 nicht vorhergesagt werden.

Die der Rückzahlung der Vorschüsse gewidmeten §§ 26 bis 29 werden grundlegend neu gestaltet, ihr Inhalt wird nach systematischen Gesichtspunkten gegliedert: Die §§ 26 und 27 regeln die Rückzahlung der Vorschüsse nach den §§ 3 und 4 Z 1 und 4, der § 28 die Rückzahlung der Vorschüsse nach § 4 Z 2 und der § 29 die Rückzahlung der Vorschüsse nach § 4 Z 3. Die umfassenderen Regelungen lassen sich deshalb gesetztechnisch in dieser Paragraphenfolge unterbringen, weil der § 28 infolge Aufhebung der ursprünglichen Bestimmung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977 ohnedies frei ist und sich der Inhalt der geltenden §§ 26, 27 und 29 ohne weiteres zusammenziehen läßt.

#### Zum § 26:

Diese Bestimmung enthält im wesentlichen geltendes Recht. Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 26, der Abs. 2 dem geltenden § 27 Abs. 1 erster Halbsatz (der zweite Halbsatz dieser Bestimmung „sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von seiner Schuld“ scheint im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz des § 1424 ABGB entbehrlich), der Abs. 3 dem geltenden § 27 Abs. 2.

#### Zum § 27:

Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, in welcher Weise die Bezirksverwaltungsbehörde die namens des Kindes vom Unterhaltschuldner hereingebrachten Beträge zu verwenden hat. Aus dem § 31 Abs. 2 zweiter Satz leitet die Praxis ab, daß mit diesen Beträgen in erster Linie die laufenden Unterhaltsforderungen des Kindes, soweit auf sie keine Vorschüsse gewährt werden, sodann der Ersatzanspruch des Bundes und erst zum Schluß die Forderung des Kindes auf Unterhaltsrückstände zu befriedigen sind. Es ist besonders ein Wunsch der Amtsvormünder, diese Frage klar im Gesetz zu regeln.

Der vorgeschlagene Abs. 1 des § 27 folgt der herrschenden Praxis. Es soll also der Ersatzanspruch des Bundes der Forderung des Kindes auf Unterhaltsrückstände vorgehen. Der Selbständige Antrag der AbgzNR Dr. Hafner und Gen. vom 27. Juni 1979 schlägt eine Umkehrung dieser Rangordnung vor (siehe Art. I Z 5 des Antrags). So verständlich das Anliegen dieses Vorschlags ist, so läßt sich doch dagegen einwenden, daß Aufgabe der Unterhaltsbevorschussung die Sicherung des laufenden Unterhalts der Kinder sein soll; die vorgeschlagene Regelung ließe im Ergebnis aber auf eine Bevorschussung auch der Unterhaltsrückstände hinaus. Auch würde sich bei Ver-

wirklichkeit des Gedankens der Einbringungserfolg aller Voraussicht nach erheblich verschlechtern. Wie Vertreter einzelner Bezirksverwaltungsbehörden dem Bundesministerium für Justiz auf Anfrage im kurzen Weg mitgeteilt haben, würde bei einer vorrangigen Deckung der Unterhaltsrückstände des Kindes nicht einmal halb so viel wie derzeit an den Familienlasten ausgleichsfonds zurückfließen.

Der Abs. 2 erster Satz entspricht im wesentlichen dem geltenden § 29 Abs. 1. Der neue Halbsatz „soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist“ dient bloß der Anpassung an die vorgeschlagene Bestimmung über die Verwendung der vom Unterhaltsschuldner hereingebrachten Beträge. Der zweite Satz enthält eine erweiterte Fassung des geltenden § 29 Abs. 2. Nach dem geltenden Recht hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Schlußabrechnung über einen Vorschußfall erst bei Beendigung der gesetzlichen Vertretung, also etwa mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, zu legen. Ein Vorschußfall ist jedoch für die Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls auch dann erledigt, wenn die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt sind. Der Entwurf bezieht daher auch diesen Fall ein. Sind die Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, auch wenn sie weiter Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung von dessen Unterhaltsansprüchen bleibt, eine Schlußabrechnung zu verfassen und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

Der Abs. 3 des § 27 entspricht wörtlich dem geltenden § 29 Abs. 3.

#### Zum § 28:

Der § 28 regelt die Rückzahlung der Vorschüsse nach § 4 Z 2. Im geltenden Recht fehlt eine Handhabe, um solche Vorschüsse vom Unterhaltsschuldner wieder zurückzuverlangen. Da in diesen Fällen kein Exekutionstitel oder — nach dem Entwurf — nur ein „Untertitel“ besteht und der Unterhaltsschuldner zufolge eines das Unterhaltsrecht beherrschenden Grundsatzes („nemo pro praeterito alitur“) nicht für die Vergangenheit zu Unterhaltsleistungen verpflichtet werden kann, kann man den an sich Unterhaltsverpflichteten nicht mit den Mitteln des Unterhaltsrechts zum Ersatz der Leistungen des Bundes verhalten. Auch ist es zumindest zweifelhaft, ob der Unterhaltsschuldner auf Grund des § 1042 ABGB vom Bund mit Klage in Anspruch genommen werden könnte; der Bund erbringt ja seine Leistungen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Verpflichtung. Über diesen Mangel des geltenden Rechtes ist von verschiedenen Seiten geklagt worden; es ist verlangt worden, dem Bund auf einfache Weise die Möglichkeit eines

unmittelbaren Rückgriffs auf den Unterhaltschuldner zur Hereinbringung der dem Kind ausgezahlten Vorschüsse zu eröffnen. Der Abs. 1 verpflichtet daher den Unterhaltsschuldner von Gesetzes wegen zur Rückzahlung der Vorschüsse, die der Bund nach § 4 Z 2 gewährt hat. Der Unterhaltsschuldner soll diese Vorschüsse unmittelbar, nicht also — wie nach § 26 — über das Kind (die Bezirksverwaltungsbehörde) an den Bund zurückzahlen.

Die Rückzahlungspflicht soll freilich nicht völlig unabhängig von der Unterhaltpflicht des Unterhaltsschuldners sein. Sie soll nur insoweit bestehen, als der Unterhaltsschuldner in der Vergangenheit jeweils auch imstande gewesen wäre, dem Kind Unterhaltsbeiträge zu leisten. Dabei soll allerdings die Beweislast dem Unterhaltschuldner auferlegt werden; nur soweit er nachweist, daß er nach seinen Lebensverhältnissen außerstande gewesen ist, den Unterhaltsbeitrag in der Höhe der gewährten Vorschüsse zu leisten, soll er von der Ersatzpflicht befreit sein. Diese für den Unterhaltsschuldner strenge Regelung läßt sich damit rechtfertigen, daß sich der Bund ja in einem Beweisnotstand befände, wenn er für einen weit zurückliegenden Zeitraum nachweisen müßte, daß der Unterhaltsschuldner nach seinen Lebensverhältnissen zur Leistung der beverordneten Unterhaltsbeiträge jeweils imstande gewesen wäre. Es ist eher dem Unterhaltsschuldner zumutbar, den Gegenbeweis zu erbringen. Er muß eben für seine Entlastung sorgen, wenn er keine Unterhaltsbeiträge geleistet hat; schließlich sind ja auch die Gründe, weshalb eine Festsetzung seiner Unterhaltpflicht in einem gerichtlichen Verfahren nicht gelungen ist, auf seiner Seite gelegen.

Der Abs. 2 schlägt einen einfachen, die Gerichte möglichst wenig belastenden Weg zur Durchsetzung des Ersatzanspruchs des Bundes vor. In dem Beschuß über die Gewährung der Vorschüsse nach § 4 Z 2 soll der Unterhaltsschuldner auch verpflichtet werden, die ausgezahlten Vorschüsse an den Bund — zu Handen des Präsidenten des Oberlandesgerichts — zurückzuzahlen (siehe § 13 Abs. 1 Z 4 idF des Entwurfes). Dieser Beschuß soll nicht nur Grundlage der Gewährung der Vorschüsse an das Kind, sondern zugleich auch Exekutionstitel des Bundes zur Hereinbringung der Vorschüsse vom Unterhaltschuldner sein. Dabei muß freilich darauf Bedacht genommen werden, daß im Fall des § 4 Z 2 als Vorschuß ein Bruchteil des im § 6 Abs. 1 bezeichneten Richtsatzes gewährt wird; es könnte der Standpunkt vertreten werden, daß es einem solchen Titel an der für die Vollstreckbarkeit erforderlichen Bestimmtheit mangle. Aus diesem Grund soll der Vorschußbewilligungsbeschuß nur zusammen mit einer Aufstellung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, in der die noch aus-

## 276 der Beilagen

17

haftenden Verbindlichkeiten des Unterhaltschuldners in einem Schillingbetrag angeführt sind, als Exekutionstitel gelten (Abs. 2 *erster Satz*).

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 Z 2 können Vorschüsse auch gewährt werden, wenn ein mehr als drei Jahre alter Exekutionstitel besteht, dessen Anpassung an die geänderten Bedürfnisse des älter gewordenen Kindes — aus Gründen auf Seite des Unterhaltschuldners — aber nicht gelingt. Um zu verhindern, daß ein solcher Exekutionstitel neben dem Vorschußbewilligungsbeschuß zur Hereinbringung der Unterhaltsbeiträge vom Unterhaltschuldner verwendet, der Unterhaltschuldner also für denselben Zeitraum von zwei Seiten in Anspruch genommen wird, bestimmt der *zweite Satz* des Abs. 2, daß ein solcher Exekutionstitel für den Zeitraum, für den dem Kind Vorschüsse gewährt werden, erlischt. Der Unterhaltschuldner kann sich gegen eine Exekution auf Grund dieses Titels im Weg eines Oppositionsgesuchs oder einer Oppositionsklage wehren (§§ 35, 40 EO).

Der *Abs. 3* gewährleistet dem Unterhaltschuldner die Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Ist er der Ansicht, daß er nicht oder nicht zur Gänze rückzahlungspflichtig sei, weil er nach seinen Lebensverhältnissen nicht oder bloß zum Teil in der Lage gewesen sei, die Unterhaltsbeiträge in der Höhe der gewährten Vorschüsse zu leisten, so kann er dies beim Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht geltend machen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung des Präsidenten des Oberlandesgerichts über die noch aushaftende Rückzahlungsschuld des Unterhaltspflichtigen, etwa weil dieser bereits Zahlungen geleistet hat, unrichtig ist. Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Es ist auch dann noch zuständig, wenn das Kind, dem die Vorschüsse gewährt worden sind, mittlerweile volljährig geworden ist. Läuft gegen den Unterhaltschuldner ein Exekutionsverfahren auf Grund des Vorschußbewilligungsbeschlusses in Verbindung mit der Rückzahlungsaufstellung und erhebt er gegen den geltend gemachten Anspruch Einwendungen, so soll ihm auch die Möglichkeit offenstehen, eine Aufschiebung der Exekution zu erwirken. Der *zweite Satz* des § 28 Abs. 3 bestimmt daher, daß die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Rückzahlungspflicht ein Aufschiebungsgrund — im Sinn des § 42 EO — ist.

**Zum § 29:**

Zu den wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfs zählt die Erweiterung des geltenden § 4 Z 3 auf grundsätzlich alle Fälle einer gerichtlichen Strafhaft im Inland. Zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf ist im Zusammen-

hang mit dieser Bestimmung verlangt worden, solche Vorschüsse unter bestimmten, freilich eher eng umschriebenen Voraussetzungen vom Unterhaltschuldner nach dessen Entlassung aus der Haft hereinzubringen. Daß der Unterhaltschuldner nicht allgemein zur Rückzahlung dieser Vorschüsse verhalten werden kann, folgt schon daraus, daß ja nach dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht die Unterhaltspflicht während der Zeit der Haft im allgemeinen — mangels eines ausreichenden Einkommens oder Vermögens des Unterhaltschuldner — ruht. Auch würde eine solche Regelung nicht mit der Überlegung im Einklang stehen, daß die Vorschüsse gleichsam als ein Teil der Entlohnung des Strafgefangenen für die während der Haft erbrachten Arbeitsleistungen anzusehen sind. Dennoch sind Fälle denkbar, in denen es von jedermann geradezu als ein Gebot der Billigkeit angesehen wird, den Unterhaltschuldner nach seiner Haftentlassung zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung der Vorschüsse heranzuziehen, so etwa, wenn dem Unterhaltschuldner ein größeres Vermögen zufällt oder er ein besonders hohes Einkommen bezieht. Der Umstand, daß die Vorschüsse aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds gewährt werden, rechtfertigt es, den Unterhaltschuldner in diesem Ausnahmsfall in Anspruch zu nehmen. Dabei soll freilich auf seine Sorgpflichten sowie darauf Bedacht genommen werden, daß die mit dem Strafvollzug verfolgten Zwecke, besonders die Wiedereingliederung des Strafgefangenen in das Gemeinschaftsleben, nicht gefährdet werden, etwa weil sich der Unterhaltschuldner sogleich nach seiner Entlassung einem großen Schuldenberg gegenüberstehen. Auch soll die Pflicht zur Rückzahlung der Vorschüsse der Pflicht zur Gutmachung des durch die Strafstat angerichteten Schadens im Rang nachgehen (*Abs. 1*).

Wegen der besonderen Voraussetzungen der Pflicht des Unterhaltschuldners zur Rückzahlung der Vorschüsse nach § 4 Z 3 kann hier nicht — wie nach § 28 — der Vorschußbewilligungsbeschuß zugleich als Exekutionstitel zur Hereinbringung der Vorschüsse gelten. Über die Zahlungspflicht soll jeweils in einem eigenen, auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuleitenden außerstreitigen Verfahren vor dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht entschieden werden (*Abs. 2*).

**Zu den Z 16 und 18:**

Der § 31 bedarf einer Anpassung an die vorgeschlagenen §§ 28 und 29. Dies wird überdies zum Anlaß genommen, die Bestimmung übersichtlicher zu gliedern.

Die geltende Fassung des § 31 bezieht sich bloß auf die Eintreibung der auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung des Kindes; nun muß aber auch des unmittelbaren Ersatzan-

spruchs des Bundes an den Unterhaltsschuldner nach den §§ 28 und 29 gedacht werden (Abs. 1 und Abs. 3). Im Abs. 2 wird überdies vorgeschlagen, den Bund nicht nur — wie nach geltem Recht — in ein anhängiges Exekutionsverfahren und in einen allenfalls anhängigen Rechtsstreit gegen einen Drittenschuldner, sondern auch in ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Unterhaltsschuldner anstelle des Kindes einzutreten zu lassen. Der Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 3 des § 31.

Auch die Bestimmung über die Zahlungserleichterungen für den Unterhaltsschuldner im § 33 soll sich auf den Ersatzanspruch des Bundes nach den §§ 28 und 29 beziehen. Um dies klarzustellen, muß die Einleitung des § 33 Abs. 1 neu gefaßt werden.

#### Zur Z 17:

In der Praxis ist das Bedürfnis nach Regelung der Frage aufgetaucht, inwieweit die Erben eines Unterhaltsschuldners zur Rückzahlung der Vorschüsse herangezogen werden können. In einem neuen § 31 a wird hiefür eine Lösung vorgeschlagen. Die Bestimmung sieht — nach dem Vorbild des § 142 ABGB — eine Haftung der Erben bis zum Wert der Verlassenschaft, also „pro viribus“, vor. Es soll aber auch nach dem Tod des Unterhaltsschuldners der Grundsatz gelten, daß der Anspruch des Kindes auf den laufenden Unterhalt dem Ersatzanspruch des Bundes vorgeht. Dies drückt der zweite Satz des § 31 a aus.

#### Zum Artikel II

Nach dem geltenden § 16 Abs. 1 Z 11 Rechtspflegergesetz gehören die Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gewährung, Weitergewährung, Änderung und Einstellung der Vorschüsse in den Wirkungsbereich des Rechtspflegers. Dem Richter ist bloß die Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse vorbehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen des Unterhaltsschuldsatzes erfordern auch eine Klarstellung, wer das Nichtbestehen eines Ersatzanspruchs nach § 23 erster Satz Unterhaltssvor-

schußgesetz idF des Entwurfes auszusprechen und wer über die Einwendungen des Unterhaltsschuldners gegen die Rückzahlungspflicht nach § 28 Abs. 3 Unterhaltsschuldsatz idF des Entwurfes und über die Pflicht zur Rückzahlung nach § 29 Abs. 2 Unterhaltsschuldsatz idF des Entwurfes zu entscheiden hat. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer Änderung des Rechtspflegergesetzes wird zum Anlaß genommen, den § 16 Abs. 1 Z 11 Rechtspflegergesetz anders zu gestalten. Entscheidungen in den Angelegenheiten der Unterhaltsschuldsatz sollen grundsätzlich zum Wirkungsbereich des Rechtspflegers gehören. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz, also die Angelegenheiten, die dem Richter vorbehalten bleiben, sollen im einzelnen angeführt werden: die Entscheidungen über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 23 zweiter Satz und über die unmittelbare Rückzahlungspflicht des Unterhaltsschuldners an den Bund nach § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 Unterhaltsschuldsatz idF des Entwurfes. Es sind dies rechtlich schwierige Fragen, die über die Rechtsgebiete hinausreichen, auf denen der Rechtspfleger sonst tätig ist.

Mit der vorgeschlagenen allgemeinen Umschreibung des Wirkungskreises des Rechtspflegers in Unterhaltsschuldsätzen wird klargestellt, daß nicht nur die Gewährung, Weitergewährung, Änderung und Einstellung der Vorschüsse, sondern auch die Entscheidung über die Einbehaltung der Vorschüsse nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz (hierüber bestanden in der Praxis bisher Zweifel) und der von Amts wegen zu treffende Ausspruch nach § 23 erster Satz Unterhaltsschuldsatz idF des Entwurfes, daß ein Anspruch auf Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse nicht besteht, dem Rechtspfleger übertragen sind.

#### Zum Artikel III

Dieser Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Novelle (Z 1) und die Vollziehungsklausel (Z 2).

## Gegenüberstellung

### Unterhaltsvorschußgesetz

#### Geltende Fassung:

- § 3. Vorschüsse sind zu gewähren, wenn**
1. für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und
  2. eine innerhalb von drei Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz), gegebenenfalls eine Exekution zur Sicherstellung (§ 372 EO) einen dem Unterhaltsbeitrag für einen Monat entsprechenden Betrag nicht voll deckt, wobei hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen sind.

**§ 4. Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn**

1. zwar die Voraussetzungen des § 3 Z. 1 gegeben sind, aber die Führung einer Exekution nach § 3 Z. 2 aussichtslos scheint,
2. die Voraussetzungen des § 3 nicht gegeben sind, der Unterhaltsschuldner aber nach seinen Kräften an sich zu einer Unterhaltsleistung imstande ist, jedoch durch sein Verhalten seine Heranziehung zur Unterhaltsleistung vereitelt oder
3. der Unterhaltsschuldner infolge Vollzuges einer ausschließlich wegen Verletzung der Unterhaltpflicht verhängten Freiheitsstrafe daran gehindert wird, die für die Erfüllung seiner Unterhaltpflicht erforderlichen Mittel zu erwerben.

#### Entwurf:

**§ 3. (unverändert)**

1. (unverändert)
2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge im Inland geführte Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz) oder, sofern der Unterhaltschuldner offenbar nicht Bezieher eines Arbeitseinkommens im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes ist, eine Exekution zur Sicherstellung (§ 372 EO) innerhalb von drei Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung die in dieser Zeit fälligen Unterhaltsbeiträge nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.

**§ 4. Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn**

1. zwar die Voraussetzungen des § 3 Z 1 gegeben sind, aber die Führung einer Exekution nach § 3 Z 2 aussichtslos scheint, besonders weil im Inland ein Drittenschuldner oder ein Vermögen, dessen Verwertung einen die laufenden Unterhaltsbeiträge deckenden Ertrag erwarten lässt, nicht bekannt ist;
2. die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags überhaupt oder, falls der Exekutionstitel im Sinn des § 3 Z 1, gerechnet vom Zeitpunkt der Erlassung, älter als drei Jahre ist, die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seite des Unterhaltsschuldners nicht gelingt, außer dieser ist nach seinen Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung beziehungsweise einer höheren Unterhaltsleistung nicht imstande;
3. dem Unterhaltsschuldner auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als einen Monat im Inland die Freiheit entzogen wird und er deshalb seine Unterhaltpflicht nicht erfüllen kann;
4. dem mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind verbundenen Begehrten auf Leistung des gesetzlichen Unterhalts, zumindest mit einem Teilbetrag, oder, falls darüber ein Vergleich geschlossen wurde, der Klage auf Feststellung der Vaterschaft in erster Instanz stattgegeben worden ist, jedoch nur für die Dauer des Feststellungsverfahrens.

## Geltende Fassung:

§ 5. Die Vorschüsse sind, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, jeweils in der beantragten Höhe bis zu dem im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Lautet der Exekutionstitel auf den Bruchteil der Bezüge des Unterhaltsschuldners aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat das Gericht, gegebenenfalls auf Grund der Akten über die vorangegangene Exekution auf das Arbeitseinkommen, festzustellen, welcher Geldbetrag der Gewährung von Vorschüssen zugrunde zu legen ist.

## Entwurf:

§ 5. Die Vorschüsse sind, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, jeweils in der beantragten Höhe bis zu dem im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Ein Fremdwährungsbetrag ist auf Inlandswährung, aufgerundet auf volle Schillingbeträge, umzurechnen; maßgebend ist der Geldkurs an dem der Bewilligung vorangegangenen Werktag. Lautet der Exekutionstitel auf den Bruchteil der Bezüge des Unterhaltsschuldners aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat das Gericht, gegebenenfalls auf Grund der Akten über die vorangegangene Exekution auf das Arbeitseinkommen, festzustellen, welcher Geldbetrag der Gewährung von Vorschüssen zugrunde zu legen ist.

§ 6. (1) Die Vorschüsse dürfen monatlich den Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen nach § 293 Abs. 1 Buchstabe c bb erster Fall ASVG, vervielfacht mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f ASVG), nicht übersteigen.

(2) In den Fällen des § 4 Z. 2 und 3 sind einem Kind monatlich

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs ein Viertel,
2. vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Hälfte und
3. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr drei Viertel des im Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrags, jeweils aufgerundet auf volle Schillingbeträge, zu gewähren.

## § 6. (1) (unverändert)

(2) In den Fällen des § 4 Z 2 und 3 sind, vorbehaltlich des § 7 Abs. 2, einem Kind monatlich

1. bis zum Ende des vor Vollendung des 6. Lebensjahrs liegenden Monats ein Viertel,
2. ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des vor Vollendung des 14. Lebensjahrs liegenden Monats die Hälfte und
3. ab diesem Zeitpunkt drei Viertel des im Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrags, jeweils aufgerundet auf volle Schillingbeträge, zu gewähren.

§ 7. (1) Hat das Gericht begründete Bedenken, daß die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltspflicht nicht oder nicht mehr besteht oder, der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht entsprechend, zu hoch festgesetzt ist, so hat es die Gewährung von Vorschüssen zu versagen beziehungsweise nur in der Höhe der gesetzlichen Unterhaltspflicht entsprechenden Unterhaltsbeiträge des Unterhaltsschuldners zu bewilligen; dies gilt nicht im Fall des § 4 Z. 3.

(2) Solange und soweit die Unterhaltspflicht des nach dem Exekutionstitel verpflichteten Unterhaltsschuldners besteht, sowie in den Fällen des § 4 Z. 2 und 3 kann der Vorschuß nicht deshalb versagt werden, weil die Unterhaltspflicht eines sonst Unterhaltspflichtigen besteht.

§ 7. (1) Das Gericht hat die Vorschüsse ganz oder teilweise zu versagen, soweit

1. in den Fällen der §§ 3, 4 Z 1 und 4 begründete Bedenken bestehen, daß die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltspflicht (noch) besteht oder, der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht entsprechend, zu hoch festgesetzt ist;
2. in den Fällen des § 4 Z 2 und 3 das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsternahmungsfähig ist.

(2) Werden einem Kind Vorschüsse nach den §§ 3 oder 4 Z 1, 2 oder 4 gewährt und wird dem Unterhaltsschuldner die Freiheit im Sinn des § 4 Z 3 entzogen, so ist dies kein Grund, die bisher gewährten Vorschüsse zu versagen; in diesen Fällen sind die Vorschüsse so lange in der bisherigen Höhe weiter zu leisten, als nicht auf Grund eines Antrags nach § 4 Z 3 der § 6 Abs. 2 anzuwenden ist.

## 276 der Beilagen

21

## G e l t e n d e F a s s u n g:

## E n t w u r f:

(3) Vorschüsse dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Unterhaltpflicht eines sonst Unterhaltpflichtigen besteht.

**§ 9.** (1) Wer zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist, hat dieses auch bei Stellung des Antrags auf Gewährung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt und in dem gerichtlichen Verfahren darüber zu vertreten:

(2) Soweit die Bezirksverwaltungsbehörde das Kind nicht ohnedies als Amtsvormund (§ 16 JWG) oder als besonderer Sachwalter (§ 22 JWG, § 198 Abs. 3 ABGB) vertritt, wird sie mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, an sie von Gesetzes wegen besonderer Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

## § 9. (1) (unverändert)

## (2) (unverändert)

(3) Die Einstellung der Vorschüsse ist kein Grund zur Beendigung der Sachwalterschaft nach Abs. 2. Im Fall der Vorschußgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als besonderer Sachwalter zu entheben, wenn sie zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag.

**§ 13.** (1) In dem Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist

1. die Höhe des monatlichen Vorschusses und der Zeitraum zu bestimmen, für den die Vorschüsse gewährt werden,
2. der Zahlungsempfänger zu bezeichnen,
3. die Auszahlung der Vorschüsse durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verfügen,
4. dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, ab Zustellung des Beschlusses an ihn die Unterhaltsbeiträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu zahlen, widrigenfalls Zahlungen nicht als schuldbefreiend gelten.
5. der Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlichem Vertreter des Kindes aufzutragen, die bevorstehenden Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebroacht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überweisen,
6. dem Unterhaltsschuldner die Zahlung der Pauschalgebühr nach § 24 binnen 14 Tagen aufzutragen.

(2) Außerdem ist in dem Beschuß auf die Mitteilungspflicht nach § 21 und die Ersatzpflicht nach § 22 hinzuweisen.

## § 13. (1) (unverändert)

## 1. (unverändert)

## 2. (unverändert)

## 3. (unverändert)

4. dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, die der gesetzlichen Regelung der Rückzahlung der Vorschüsse entsprechenden Zahlungen zu leisten,

5. der Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlichem Vertreter des Kindes, ausgenommen in den Fällen der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2 oder 3, aufzutragen, die bevorstehenden Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebroacht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überweisen,

## 6. (unverändert)

## (2) (unverändert)

## Geltende Fassung:

§ 14. Der Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist

1. zuzustellen
  - a) dem Kind (§ 9 Abs. 1),
  - b) der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie das Kind nicht ohnedies vertritt, und
  - c) dem Unterhaltsschuldner;
2. mitzuteilen
  - a) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
  - b) dem Zahlungsempfänger.

§ 15. (1) Der Beschuß, mit dem über die Gewährung der Vorschüsse entschieden wird, kann von den Beteiligten nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs kann nicht auf Umstände gestützt werden, die den Grund oder die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes betreffen, es sei denn, daß solche Umstände Tatbestandsmerkmale des § 4 Z. 2 oder 3 oder des § 7 Abs. 1 sind.

(2) Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist unzulässig.

§ 16. Der Beschuß, mit dem das Gericht Vorschüsse bewilligt, ist sogleich zu vollziehen. Wird gegen den Bewilligungsbeschuß Rekurs erhoben, so hat das Erstgericht, wenn es die vorgetragenen Einwendungen für beachtlich hält, unverzüglich anzuordnen, daß mit dem Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses innegehalten wird.

§ 17. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat auf Grund des Bewilligungsbeschlusses, soweit nicht nach § 16 zweiter Satz mit dem Vollzug innezuhalten ist, die Vorschüsse jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus auszuzahlen..

(2) Die Vorschüsse sind demjenigen auszuzahlen, der das Kind pflegt und erzieht, sofern der gesetzliche Vertreter zum Wohl des Kindes nicht anderes beantragt.

## Entwurf:

§ 14. Der Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind (§ 9 Abs. 1), der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie das Kind nicht ohnedies vertritt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.

§ 15. (1) Beschlüsse im Verfahren über die Gewährung von Vorschüssen können von den Beteiligten nur mit Rekurs angefochten werden. Der Bund übt sein Rekursrecht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus.

(2) Der Rekurs kann nicht auf Umstände gestützt werden, die den Grund oder die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes betreffen, es sei denn, daß solche Umstände Tatbestandsmerkmale des § 4 Z 2 oder 3 oder des § 7 Abs. 1 sind.

(3) Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist unzulässig.

§ 16. (1) Der Beschuß, mit dem das Gericht die Vorschüsse bewilligt, ist sogleich zu vollziehen.

(2) Wird gegen den Bewilligungsbeschuß Rekurs erhoben, so hat das Erstgericht oder das Rekursgericht, soweit es die vorgetragenen Einwendungen für beachtlich hält, unverzüglich anzuordnen, daß mit dem Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses innegehalten wird. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(3) Das die Innehaltung anordnende Gericht hat hiervon umgehend den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verständigen. Gleicher gilt, wenn das Rekursgericht den Antrag auf Vorschußgewährung abweist.

§ 17. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat auf Grund des Bewilligungsbeschlusses die Vorschüsse jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus auszuzahlen.

(2) (unverändert)

## Geltende Fassung:

**§ 19.** (1) Wird der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder tritt der Fall des § 7 Abs. 1 ein, ohne daß es zur gänzlichen Versagung der Vorschüsse käme, so hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die Vorschüsse entsprechend herabzusetzen. Die Herabsetzung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit dem Zeitpunkt anzuordnen, mit dem der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt worden, sonst mit dem Zeitpunkt, mit dem der Herabsetzungegrund nach § 7 Abs. 1 eingetreten ist; demnach zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes von künftig fälligen Vorschüssen, soweit notwendig in Teilbeträgen, auf Beschuß des Gerichtes einzubehalten.

(2) Wird der Unterhaltsbeitrag erhöht, so hat das Gericht auf Antrag die Vorschüsse entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung ist frühestens mit Beginn des Monats anzuordnen, in dem sie beantragt worden ist.

**§ 20.** (1) Die Vorschüsse sind einzustellen

1. auf Antrag des Kindes (§ 9 Abs. 1),
2. auf Antrag des Unterhaltsschuldners, wenn er nachweist, daß er alle fälligen Unterhaltsbeiträge gezahlt und den Unterhaltsbeitrag für die kommenden zwei Monate entweder gleichfalls gezahlt oder zugunsten des Kindes gerichtlich erlegt hat (§ 1425 ABGB),
3. auf Antrag eines sonst Unterhaltspflichtigen, wenn er nachweist, daß er die Unterhaltsbeiträge des Unterhaltsschuldners regelmäßig voll leistet, oder
4. auf Antrag oder von Amts wegen, wenn
  - a) eine der Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z. 2, wegfällt oder
  - b) nach § 7 Abs. 1 die Vorschüsse zur Gänze zu versagen sind.

(2) Die Einstellung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Einstellungsgrund eingetreten ist.

**§ 23.** Über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse hat das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden, soweit nicht die Voraus-

## Entwurf:

**§ 19.** (1) Wird der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder tritt ein Fall des § 7 Abs. 1 ein, ohne daß es zur gänzlichen Versagung der Vorschüsse käme, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorschüsse entsprechend herabzusetzen. Die Herabsetzung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit dem auf den Eintritt des Herabsetzungsgrundes folgenden Monatsersten anzuordnen; zugleich hat das Gericht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes die Einbehaltung zu Unrecht ausgezahlter Beträge, soweit notwendig in Teilbeträgen, von künftig fällig werdenden Vorschüssen anzuordnen.

(2) Wird der Unterhaltsbeitrag erhöht, so hat das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Vorschüsse bis zum Ende des im zuletzt gefaßten Beschuß über die Gewährung oder Weitergewährung bestimmten Zeitraums zu erhöhen; die Erhöhung ist mit dem auf das Wirksamwerden der Unterhaltserhöhung folgenden Monatsersten, fällt die Erhöhung auf einen Monatsersten, mit diesem anzuordnen.

(3) Für die Innehaltung gilt der § 16 sinngemäß.

**§ 20.** (1) (unverändert)

1. (unverändert)
2. (unverändert)

3. (unverändert)

4. (unverändert)

(2) Die Einstellung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Einstellungsgrund eingetreten ist. Für die Innehaltung gilt der § 16 sinngemäß.

**§ 23.** Werden die Unterhaltsvorschüsse herabgesetzt oder eingestellt, keine Beträge nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz einbehalten und ergibt sich aus der Aktenlage, daß ein Anspruch auf Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse nicht be-

## Geltende Fassung:

setzungen für die Verweisung auf den Rechtsweg nach § 2 Abs. 2 Z. 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen gegeben sind.

## Entwurf:

steht, so ist dies von Amts wegen im Beschuß über die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse auszusprechen. Sonst hat, unabhängig vom Alter des Kindes, das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

**§ 24.** Für das Verfahren über jeden Antrag auf Gewährung, Weitergewährung oder Erhöhung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner, falls dem Antrag rechtskräftig stattgegeben wird, eine Pauschalgebühr in der Höhe der Hälfte des gewährten monatlichen Vorschußbetrags zu entrichten. Im übrigen sind die Beteiligten des Verfahrens auf Gewährung, Weitergewährung, Änderung oder Einstellung von Vorschüssen von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Kosten befreit.

**§ 24.** Für das Verfahren über die Gewährung, Weitergewährung oder Erhöhung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner eine Pauschalgebühr in der Höhe der Hälfte des rechtskräftig gewährten (weitergewährten) monatlichen Vorschußbetrages zu entrichten; im Fall der rechtskräftigen Erhöhung der Vorschüsse beträgt die Pauschalgebühr die Hälfte des monatlichen Erhöhungsbetrags. Im übrigen sind die Beteiligten des Verfahrens auf Gewährung, Weitergewährung, Änderung oder Einstellung von Vorschüssen von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Kosten befreit.

**§ 26.** Das Kind trifft insoweit eine Pflicht zur Rückzahlung der Vorschüsse, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebracht werden.

**§ 26.** (1) Vorschüsse nach den §§ 3 und 4 Z 1 und 4 hat das Kind insoweit zurückzuzahlen, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebracht werden.

(2) Der Unterhaltsschuldner hat ab Zustellung des Beschlusses an ihn die Unterhaltsbeiträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu zahlen.

(3) Die Pflicht des Unterhaltsschuldners zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verjährt insoweit nicht, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind.

**§ 27.** (1) Der Unterhaltsschuldner hat die nach Zustellung des Beschlusses an ihn fällig werdenden Unterhaltsbeiträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erbringen; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von seiner Schuld.

**§ 27.** (1) Aus den hereingebrachten Unterhaltsbeiträgen hat die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge, soweit auf sie keine Vorschüsse gewährt werden, sodann die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse und schließlich die Forderung des Kindes auf rückständige Unterhaltsbeiträge zu befriedigen.

(2) Die Pflicht des Unterhaltsschuldners zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verjährt insoweit nicht, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die von ihr hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu überweisen. Sind die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt oder ist die gesetzliche Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde beendet, so hat diese eine Schlussabrechnung zu verfassen und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

(3) Nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts wahr, daß die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Pflicht zur Einbringung der bevorschüßten Unterhaltsbeiträge ungenügend erfüllt, so hat er das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

## G e l t e n d e F a s s u n g:

## E n t w u r f:

**§ 28.** (1) Vorschüsse nach § 4 Z 2 hat der Unterhaltsschuldner unmittelbar dem Bund zu Handen des Präsidenten des Oberlandesgerichts zurückzuzahlen, soweit er nicht nachweist, daß er nach seinen Lebensverhältnissen außerstande gewesen ist, dem Kind Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der jeweils gewährten Vorschüsse zu leisten.

(2) Der Beschuß über die Gewährung der Vorschüsse nach § 4 Z 2 gilt zusammen mit einer Aufstellung des Präsidenten des Oberlandesgerichts über die aushaltenden Verbindlichkeiten als Exekutionstitel. Ein für den Zeitraum der Vorschusgewährung allenfalls bestehender Exekutionstitel auf Leistung des Unterhalts erlischt insoweit.

(3) Einwendungen gegen die Rückzahlungspflicht hat der Unterhaltsschuldner, unabhängig vom Alter des Kindes, beim Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht geltend zu machen. Dieses entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Die Geltendmachung solcher Einwendungen gilt als Grund für die Aufschiebung einer Exekution.

**§ 29.** (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die von ihr hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit auf sie Vorschüsse gewährt worden sind, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu überweisen.

**§ 29.** (1) Vorschüsse nach § 4 Z 3 hat der Unterhaltsschuldner unmittelbar dem Bund zu Handen des Präsidenten des Oberlandesgerichts zurückzuzahlen, soweit dies nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltsschuldners unter Berücksichtigung seiner Sorgepflichten und unter Beachtung der Zwecke des Strafvollzugs (§ 20 Abs. 1 StVG) aus Gründen der Billigkeit geboten scheint und seine wirtschaftliche Fähigkeit zur Schadensgutmachung nicht beeinträchtigt.

(2) Bei der Beendigung der gesetzlichen Vertretung hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Schlussabrechnung zu verfassen und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

(2) Über die Pflicht zur Rückzahlung entscheidet, unabhängig vom Alter des Kindes, das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen.

(3) Nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts wahr, daß die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Pflicht zur Einbringung der bevorschusteten Unterhaltsbeiträge ungenügend erfüllt, so hat er das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

(3) (unverändert)

**§ 31.** (1) Soweit der Unterhaltsschuldner nach Übergang der Unterhaltsforderung auf den Bund keine schuldbefreienden Zahlungen (§ 30) leistet, hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung zwangsweise hereinzu bringen.

**§ 31.** (1) Soweit der Unterhaltsschuldner keine schuldbefreienden Zahlungen leistet, hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung zwangsweise hereinzu bringen.

(2) Der Bund tritt von Gesetzes wegen mit dem im § 30 genannten Zeitpunkt bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in laufende Exekutionsverfahren des Kindes gegen den Unterhaltschuldner sowie in einen allenfalls anhängigen

(2) Der Bund tritt von Gesetzes wegen mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in anhängige Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den

## Geltende Fassung:

Rechtsstreit gegen den Drittschuldner anstelle des Kindes ein. Führen sowohl der Bund als auch das Kind, dieses wegen einer nicht auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung, auf denselben Gegenstand Exekution, so geht die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge der auf den Bund übergegangenen Forderung, diese ihrerseits der Forderung des Kindes auf Unterhaltsrückstände im Rang vor.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Finanzprokuratur ersuchen, den Bund in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

## Entwurf:

Unterhaltsschuldner sowie in einen allenfalls anhängigen Rechtsstreit gegen den Drittschuldner anstelle des Kindes ein.

(3) Führen sowohl der Bund als auch das Kind, dieses wegen einer nicht auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung, auf denselben Gegenstand Exekution, so gehen die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge den Forderungen des Bundes, diese ihrerseits der Forderung des Kindes auf Unterhaltsrückstände im Rang vor.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Finanzprokuratur ersuchen, den Bund in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

**§ 31 a.** Mit dem Tod des Unterhaltsschuldners geht dessen Pflicht zur Leistung der Unterhaltsbeiträge, auf die Vorschüsse gewährt worden sind, sowie zur Rückzahlung der Vorschüsse an den Bund bis zum Wert der Verlassenschaft auf die Erben über. Diese Pflicht steht jedoch der zur Leistung des Unterhalts nach § 142 ABGB im Rang nach.

**§ 33.** (1) Gefährdet die Einbringung rückständiger Unterhaltsbeiträge durch den Bund die wirtschaftliche Fähigkeit des Unterhaltsschuldners, die Unterhaltsbeiträge an den Bund oder künftig unmittelbar an das Kind zu leisten, so kann mit dem Unterhaltsschuldner die Erfüllung der auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderungen in Teilzahlungen unter Vorbehalt des Rechtes vereinbart werden, im Fall des Ausbleibens einer Teilzahlung die sofortige Entrichtung aller noch aushaftenden Teilzahlungen zu fordern (Terminsverlust). Reicht dies nicht aus, so kann die Erfüllung der auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderungen längstens bis zu fünf Jahren gestundet werden. Als letztes Mittel der Abhilfe kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Der Unterhaltsschuldner hat keinen Rechtsanspruch auf Zahlungserleichterungen nach Abs. 1.

**§ 33.** (1) Beeinträchtigt die Durchsetzung des Anspruchs des Bundes an den Unterhaltsschuldner dessen wirtschaftliche Fähigkeit, die Unterhaltsbeiträge an den Bund oder künftig unmittelbar an das Kind zu leisten, so kann mit dem Unterhaltsschuldner die Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Teilbeträgen unter Vorbehalt des Rechtes vereinbart werden, im Fall des Ausbleibens einer Teilzahlung die sofortige Entrichtung aller noch aushaftender Teilzahlungen zu fordern (Terminsverlust). Reicht dies nicht aus, so kann die Erfüllung der auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderungen längstens bis zu fünf Jahren gestundet werden. Als letztes Mittel der Abhilfe kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) (unverändert)

## Rechtspflegergesetz

**§ 16.** (1) Der Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen:

.....

## Rechtspflegergesetz

**§ 16.** (1) Der Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen:

.....

**Geltende Fassung:**

11. die Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gewährung, Weitergewährung, Änderung und Einstellung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt mit Ausnahme der Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse.

**Entwurf:**

11. Die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Unterhaltsvorschusses mit Ausnahme der Entscheidungen über den Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts (§ 23 zweiter Satz Unterhaltsvorschüssegesetz) und über die unmittelbare Rückzahlungspflicht an den Bund (§ 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 Unterhaltsvorschüssegesetz).